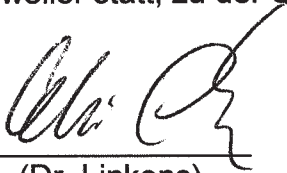


## Einladung

Am **Donnerstag, 17. Dezember 2015, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine **öffentliche Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

### Tagesordnung

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 10.11.2015
2. Überörtliche Prüfung der Stadt Baesweiler durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) im Jahr 2015 – Informationstechnik der Stadt Baesweiler
3. Besetzung des Schulausschusses  
hier: Ersatzweise Wahl eines Vertreters der Schulen
4. Stellenplan 2016
5. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014
6. Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2014
7. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2016
8. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Jahr 2016
9. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
10. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 20.03.2016, des „Frühlingsmarktes“ am 24.04.2016, des „Oktober-Shoppings“ am 02.10.2016 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 11.12.2016 des Gewerbeverbandes Baesweiler
11. Benennung einer neuen Straße;  
hier: Bebauungsplan Nr. 95 „Fließstraße“

12. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung, Stadtteil Baesweiler
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II -, Stadtteil Baesweiler
  1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II - mit Gebietsabgrenzung
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
14. Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen/ Beteiligung der öffentlichen Stellen zu den Änderungen;  
hier: Stellungnahme der Stadt Baesweiler
15. Widmung der Stichstraße „Robert-Koch-Straße“ (3. Teilstück) im Bebauungsplangebiet 3D - Gewerbegebiet
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen von Ratsmitgliedern
18. Fragestunde für Einwohner

**B) Nicht öffentliche Sitzung**

19. Vergabe des Auftrages zur Einführung eines Bürger- und Ratsinformationssystems
20. Beteiligung an der Windenergie Körrenzig GmbH
21. a) Beteiligungen der enwor – energie & wasser vor Ort GmbH an Solar- und Windparkgesellschaften  
b) Anpassung der Gesellschaftsverträge nach § 113 Abs. 3 GO NRW
22. Kauf der Berninger Software GmbH durch die regio iT und Beteiligung der Stadt Baesweiler an der „Votemanager-Anwender-Gemeinschaft e.V.“
23. Beschluss über die weitere Übernahme zusätzlicher Personal- und Sachkosten für eine Stellenerweiterung der Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Aisdorf
24. Jugendtreff Setterich/Jugendcafé Baesweiler;  
hier: Neuverträge
25. Grundstücksangelegenheit;  
hier: Übernahme einer Baulast
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen von Ratsmitgliedern

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 17.12.2015/Punkt 2 der Tagesordnung)**

**Überörtliche Prüfung der Stadt Baesweiler durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) im Jahr 2015 – Informationstechnik der Stadt Baesweiler**

In der Zeit von April bis September 2014 fand eine umfangreiche überörtliche Prüfung der Verwaltung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) statt. Aus organisatorischen Gründen der GPA NRW wurde der Bereich Informationstechnik erst von Mai bis Oktober 2015 durchgeführt.

Die methodische Grundlage der überörtlichen Prüfung ist die vergleichende Betrachtung kommunaler Leistungen. In Kennzahlenvergleichen stellt die GPA NRW die Werte der geprüften Kommune den Werten von Vergleichskommunen gegenüber und zieht hieraus Rückschlüsse.

Gegenstand der Prüfung waren das IT-Management und der IT-Ressourcenverbrauch. Die GPA NRW betrachtete beim IT-Management Aspekte der strategischen IT-Steuerung der Kernverwaltung. Diese umfassen den institutionellen Rahmen, also das gewählte Betriebsmodell sowie das vorhandene Steuerungssystem. Ergänzend wurden ausgewählte Prozesse des operativen IT-Managements auf bestehende Risiken untersucht.

Beim IT-Ressourcenverbrauch geht es sowohl um die IT-Gesamtkosten als auch um die Kosten für einzelne Leistungsfelder der IT.

Im Bereich der strategischen IT-Steuerung stellt die GPA NRW fest, dass das Betriebsmodell der Stadt Baesweiler gute Rahmenbedingungen für die strategische Steuerung bietet. Das Steuerungssystem ist sachgemäß ausgestaltet. Es wird empfohlen, die internen und externen IT-Leistungen systematisch auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen und Alternativen in Betracht zu ziehen.

Die Stadt Baesweiler ist gemäß dem Landesdatenschutzgesetz NRW verpflichtet, einen IT-Sicherheitsleitfaden für die Verwaltung zu erstellen. Dieser IT-Sicherheitsleitfaden beinhaltet die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für den IT-Bereich für die Verwaltung und wird derzeit entwickelt. Die seitens der GPA NRW gemachten Empfehlungen werden in diesem Sicherheitsleitfaden mit aufgegriffen werden.

Auch die seitens der GPA NRW festgestellten geringfügigen Sicherheitsrisiken und dargestellten Optimierungspotentiale beim Störungsmanagement werden bei der Erstellung des Sicherheitsleitfadens mit berücksichtigt werden.

Positiv hervorzuheben sind die niedrigen IT-Kosten der Verwaltung im Vergleich zu anderen Kommunen. Hier liegt die Stadt Baesweiler unter dem Mittelwert. Ferner stellt die GPA NRW fest, dass Fachanwendungen für die Kernverwaltung günstig bereitgestellt werden.

Auf der Prüfebene IT-Standardarbeitsplatz belegt die Verwaltung einen Mittelwert und auf der Prüfebene Telekommunikation sogar einen der vorderen Plätze im Kostenvergleich.

Auf der Prüfebene „Druck“ stellt die GPA NRW fest, dass hier Einsparungspotentiale bestehen. Zum einen wird vorgeschlagen, den Sitzungsdienst zu digitalisieren. Dieser Empfehlung kommt die Verwaltung bereits nach, in dem die Einführung eines Ratsinformationsdienstes derzeit vorbereitet wird.

Hinsichtlich der Nutzung von Farbdruckern ist seitens der Verwaltung mitzuteilen, dass diese fast ausschließlich durch die technischen Ämter betrieben werden und aus Sicht der Verwaltung auch notwendig sind.

In dem Kostenvergleich der GPA NRW wird allerdings der Bereich einer Hausdruckerei, die in Baesweiler nicht vorhanden ist, nicht mit in die Kosten für den Prüfbereich „Druck“ mit eingerechnet. Demgegenüber wurden allerdings in Baesweiler die Kosten für den Großdrucker im Kellergeschoss der Verwaltung mit eingerechnet, da - wie bereits erwähnt - in Baesweiler keine Hausdruckerei vorhanden ist. Aus Sicht der Verwaltung wird hierdurch der Vergleich mit Kommunen, die eine Hausdruckerei betreiben und die Kosten für einen Großdrucker nicht mit in die IT-Kosten „Druck“ eingerechnet werden, erheblich verfälscht.

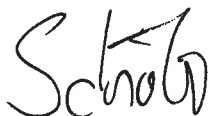
Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch die GPA NRW ist festzuhalten, dass die IT-Kosten der Stadt Baesweiler im interkommunalen Vergleich niedrig ausfallen. Dies liegt, so die GPA NRW, in erster Linie an einem schlanken Produktportfolio im Bereich der Fachanwendungen sowie einem geringen Personaleinsatz, der mit dem Grad der Aufgabenauslagerung korrespondiert. Zudem können die Telekommunikationsleistungen in Baesweiler sehr günstig bereitgestellt werden.

Die seitens der GPA NRW in ihrem Prüfbericht aufgeführten Empfehlungen werden – wie bereits dargestellt – näher analysiert und, sofern für sinnvoll erachtet, umgesetzt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 15.12.2015 mit dem Prüfbericht der GPA NRW beschäftigen. Über das Ergebnis der Beratungen wird in der Ratssitzung berichtet werden. Vorbehaltlich der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses wird folgender Beschlussvorschlag empfohlen:

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes zur Kenntnis.



(Schröter)  
Leiter des RPA's

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 17.12.2015/Punkt 3 der Tagesordnung)**

**Besetzung des Schulausschusses**  
**hier: Ersatzweise Wahl eines Vertreters der Schulen**

In der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014/ TOP 9 wurde Frau Gisela Klein als Vertreterin der Baesweiler Schulen zur ständigen Beratung in den Schulausschuss der Stadt Baesweiler berufen.

Mit Schreiben vom 30.11.2015 verzichtet Frau Klein ab sofort auf ihren Sitz im Schulausschuss, da sie zum 01.02.2016 in den Ruhestand versetzt wird.

Die Konferenz der Baesweiler Schulleiterinnen und Schulleiter schlägt Herrn Wilhelm Merschen als neue Vertretung der Schulen im Schulausschuss vor.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beruft Herrn Wilhelm Merschen als Vertreter der Baesweiler Schulen in den Schulausschuss.



(Dr. Linkens)

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 17.12.2015/ Punkt 4 der Tagesordnung)**

**Stellenplan 2016**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 dem Rat vorgeschlagen, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2016 zu beschließen.

Auf die ausführliche Verwaltungsvorlage nebst Anlage zu dem Tagesordnungspunkt 2 "Stellenplan 2016" der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 08.12.2015 weise ich hin.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Rat der Stadt Baesweiler den der Originalniederschrift beigefügten Stellenplan für das Jahr 2016.

  
(Dr. Linkens)

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 17.12.2015/Punkt**

5

**der Tagesordnung)**

**Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014**

Die Stadt Baesweiler hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Diesem ist ebenfalls ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde gem. § 95 Abs. 3 GO NRW in der Sitzung des Stadtrates vom 15.09.2015 diesem zugeleitet. Der Stadtrat hat den Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Durchführung des Prüfungsverfahrens an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 in seiner Sitzung am 15.12.2015 gem. § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW prüfen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses liegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Baesweiler vom 18.11.2015 vor, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen ist.

Sofern der Prüfbericht durch den Rechnungsprüfungsausschuss genehmigt wird, hat der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW das Ergebnis der Prüfung in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammenzufassen, der von der Vorsitzenden des Ausschusses gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW zu unterzeichnen ist. Der Entwurf des Bestätigungsvermerkes liegt als Anlage bei. Über das Ergebnis der Beratungen wird im Stadtrat berichtet.

Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschließt der Stadtrat in Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Fehlbetrages.

Vorbehaltlich der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss schließt der Jahresabschluss 2014 mit einem Überschuss in Höhe von 190.962,10 € ab. Der Jahresüberschuss ist der Saldo aus dem im abgelaufenen Haushaltsjahr erzielten Erträgen und entstandenen Aufwendungen der Ergebnisrechnung.

Schließt die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss ab, ist dieser der Ausgleichsrücklage, die derzeit einen Bestand von 0,00 € hat, zuzuführen.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ist der vom Stadtrat festgestellte Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Danach ist dieser bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses verfügbar zu halten.

**Beschlussvorschlag:**

Vorbehaltlich der Beschlussempfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.12.2015 werden folgende Beschlussvorschläge empfohlen:

1. Gem. § 96 Abs. 1 und 2 GO NRW beschließt der Stadtrat,
  - a) die vorliegende Fassung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 festzustellen und
  - b) die öffentliche Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2014 entsprechend den vorstehenden Darlegungen durchzuführen.
2. Der Stadtrat beschließt, den Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 190.962,10 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.



(Schröter)  
Leiter des RPA's

Anlage



## **Bestätigungsvermerk**

Der Jahresabschluss der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2014, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang, wurde nach § 101 i.V.m. § 95 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichtes geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Baesweiler wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Baesweiler sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Baesweiler sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst.

### **Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlich Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Baesweiler. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Baesweiler. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt.

Baesweiler, den 15.12.2015

(Bockmühl)  
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses  
der Stadt Baesweiler

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 17.12.2015/Punkt**

**der Tagesordnung)**

6

**Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2014**

Mit dem Feststellungsbeschluss des Stadtrates über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 muss auch über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss entschieden werden. Die Entlastung ist eine Feststellung der Ratsmitglieder dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters erhoben werden (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt hierzu ebenfalls eine Empfehlung ab, die in der Sitzung mitgeteilt wird.

**Beschlussvorschlag:**

Vorbehaltlich der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.12.2015 wird folgender Beschlussvorschlag empfohlen:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW beschließt der Stadtrat, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2014 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.



(Schröter)  
Leiter des RPA's

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 17.12.2015 / Punkt 7 der Tagesordnung)**

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2016**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2014 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	250 v.H.,
Grundsteuer B auf	430 v.H.,
Gewerbsteuer auf	420 v.H.

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GfG) 2016 sieht folgende fiktive Hebesätze vor:

Grundsteuer A auf	217 v.H.,
Grundsteuer B auf	429 v.H.,
Gewerbsteuer auf	417 v.H.

Es wird daher vorgeschlagen, die Hebesätze der Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Jahr 2016 unverändert zu belassen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt, die Realsteuerhebesätze gegenüber dem Jahr 2015 unverändert zu belassen und die beigefügte Satzung mit Wirkung vom 01.01.2016 zu erlassen.



( Dr. Linkens )

## Satzung vom

### **über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NRW S. 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 430 v.H. |

#### **§ 2**

##### **Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 420 v.H. festgesetzt.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 17.12.2015 / Punkt 8 der Tagesordnung)

**Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Jahr 2016**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Plan und Anlagen für das Jahr 2016 ist dem Stadtrat in seiner Sitzung am 10.11.2015 zugeleitet worden.

Mit Vorlage vom 24.11.2015 zu Top 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.12.2015 werden Änderungsvorschläge zu den Planansätzen des Entwurfes des Haushaltsplanes 2016 unterbreitet. Auf die Vorlage wird insoweit verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird in dieser Sitzung den Haushalt 2016 mit Plan und Anlagen und in Form des vorliegenden Entwurfes und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen beraten.

Die Planansatzveränderungen für den Ergebnis- und Finanzplan sind als Anlage 1 und eine die Änderungsvorschläge berücksichtigende Haushaltssatzung ist als Anlage 2 nochmals beigefügt.

Das sich nach Berücksichtigung der Änderungsvorschläge ergebende Defizit im Ergebnisplan erhöht sich gegenüber dem Entwurf von 2.360.322 € auf **2.497.822 €**.

Der Kreditbedarf erhöht sich durch die Änderungsvorschläge von 3.806.528 € auf **5.911.028 €**.

Der Gesamtbedarf der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, bleibt unverändert bei 3.779.400 €.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt die Haushaltssatzung 2015 gemäß Anlage 2 mit Plan und Anlagen in der Form des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Anlage 1.

  
(Dr. Linkens)

Anlagen

**Veränderungen von Planansätzen des Haushaltsplanentwurfes 2016**  
**gemäß Vorlage für den Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung 08.12.2015**

**Ergebnisplanung**

<b>Erträge</b>					
Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung	Erläuterungen
03-01-01	414100	0	44.000	44.000	Zuweisungen vom Land
05-01-02	448100	2.000.000	2.200.000	200.000	Erstattung vom Land
05-01-02	448200	10.000	265.000	255.000	Erstattungen von Gemeinden
05-01-02	416102	6.000	50.000	44.000	Erträge a.d. Aufl. Sopo GWG's
				<b>543.000</b>	<b>Verbesserung</b>
<b>Aufwendungen</b>					
Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung	Erläuterungen
05-01-02	533100	2.350.000	2.550.000	-200.000	Asyl / Leistungen der Sozialhilfe
05-01-02	543101	1.000	2.000	-1.000	Asyl / GWG < 60 €
05-01-02	524113	0	47.500	-47.500	Asyl / Reinigung
05-01-02	543180	12.500	200.000	-187.500	Asyl / Sonst. Geschäftsaufwand
05-01-02	543190	500	10.000	-9.500	Asyl / Vorräte, Verbrauchsmaterial
05-01-02	524111	0	6.500	-6.500	Asyl / Wasser
05-01-02	524112	0	8.000	-8.000	Asyl / Strom
05-01-02	524114	0	31.000	-31.000	Asyl / Wärme, Heizung
05-01-02	571185	6.000	50.000	-44.000	Asyl / Abschreibung GWG's
04-02-01	531300	41.000	65.000	-24.000	VHS-Umlage
01-11-04	531800	0	18.500	-18.500	Betriebskostenzuschuss Bürgerhalle Beggendorf
11-03-01	543180	14.000	89.000	-75.000	Mehrkosten für die Aufstellung eines Gesamtentwässerungsplan
08-01-01	524201	35.000	63.000	-28.000	Sprunggrube Sportpark Baesweiler
				<b>-680.500</b>	<b>Verschlechterung</b>
<p>Im Ergebnisplan erhöht sich der Gesamtbetrag der Erträge auf 55.687.615 €.  Der Gesamtbetrag der Aufwendungen gem. § 1 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2016 (ordentl. Aufwendungen zuzügl. Finanzaufwendungen) erhöht sich von bisher 57.504.937 € um 680.500 € auf 58.185.437 €.</p> <p>Demnach ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 2.497.822 € (bisher 2.360.322 €).</p>					

**Kreditbedarf**

<b>Einzahlungen investiv</b>						
Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung	Erläuterungen	Inv-Nr.
12-01-01	231101	108.000	112.800	4.800	Verlagerung aus 2015 (soz. Stadt Wolfsgasse)	I2012-0036
12-01-01	231101	0	42.000	42.000	Verlagerung aus 2015 (soz. Stadt Chr.-Englerth-Ring)	I2013-0004
12-01-01	231101	0	12.000	12.000	Verlagerung aus 2015 (soz. Stadt Siedlung Ost)	I2013-0022
12-01-01	231101	350.000	588.000	238.000	Verlagerung aus 2015 (Umgestaltung Kirchwinkel & Feuerwehrturm)	I2015-0011
12-01-01	231101	45.000	72.000	27.000	Landeszuschuss Breitbandversorgung Gewerbegebiet	I2016-0003
01-11-10	231101	77.700	0	-77.700	Reduzierung Landeszuschuss Grunderwerb und Nebenkosten	I2010-0028
01-11-04	231101	0	22.500	22.500	LZ Planungskosten DBU	I2010-0001
01-11-04	231101	0	67.500	67.500	Energetische Maßnahme Gymnasium	I2009-0026
				<b>336.100</b>	<b>Verbesserung</b>	

**Auszahlungen investiv**

Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung	Erläuterungen	Inv-Nr.
01-11-05	096201	0	1.750.000	-1.750.000	Neuveranschlagung Sozialer Wohnungsbau	I2016-0034
12-01-01	096301	260.000	287.000	-27.000	Verlagerung aus 2015 (Straßenendausbau Hinter den Füllen)	I2009-0037
12-01-01	096301	220.000	235.000	-15.000	Verlagerung aus 2015 (Straßenausbau Sportplatz Schmiedstraße)	I2012-0013
12-01-01	096301	180.000	188.000	-8.000	Verlagerung aus 2015 (soz. Stadt Wolfsgasse)	I2012-0036
12-01-01	096301	0	70.000	-70.000	Verlagerung aus 2015 (soz. Stadt Chr.-Englerth-Ring)	I2013-0004
12-01-01	096301	0	20.000	-20.000	Verlagerung aus 2015 (soz. Stadt Siedlung Ost)	I2013-0022
12-01-01	096301	215.000	160.000	55.000	Anpassung / Verlagerung der Ansätze nach Submissionsergebnis (Ederener Weg) insgesamt	I2014-0024
12-01-01	096301	325.000	410.000	-85.000	Reduzierung um 10.000,00 €	I2015-0010
11-03-01	096301	230.000	190.000	40.000		I2015-0006
12-01-01	096301	500.000	840.000	-340.000	Verlagerung aus 2015 (Umgestaltung Kirchwinkel & Feuerwehrturm)	I2015-0011
12-01-01	096301	190.000	200.000	-10.000	Verlagerung aus 2015 (Erschl. Carl-Alexander-Park Süd)	I2015-0012
12-01-01	096301	50.000	80.000	-30.000	Anpassung nach Kostenberechnung Breitbandversorgung Gewerbegebiet	I2016-0003
11-03-01	096301	100.000	120.000	-20.000	Verlagerung aus 2015 (Erschl. Carl-Alexander-Park Süd)	I2015-0007
11-03-01	096301	200.000	220.000	-20.000	Verlagerung aus 2015 (Erschließung Fließstraße)	I2015-0008
11-03-01	096301	265.000	300.000	-35.000	Verlagerung aus 2015 (Kanalbau Beggendorfer Str.)	I2015-0009
01-12-01	075101	162.000	179.600	-17.600	Erhöhung Übernahme Leasingfahrzeuge	I2010-0013
01-11-10	041101	131.000	20.000	111.000	Reduzierung Grunderwerb und Nebenkosten Straßenland	I2010-0028
05-01-02	082001	6.000	50.000	-44.000	Anschaffung GWG's	I2014-0006
01-11-04	096201	425.000	505.000	-80.000	Verlagerung aus 2015 (Sanierung Turnhalle am Weiher)	I2011-0013
01-11-04	096201	0	75.000	-75.000	Energetische Maßnahme Gymnasium	I2009-0026
				<b>-2.440.600</b>	<b>Verschlechterung</b>	

Der Kreditbedarf gem. § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2016 erhöht sich somit von 3.806.528 € um 2.104.500 € auf 5.911.028 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2016 bleibt unverändert.

## Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler mit Beschluss vom 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Baesweiler voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	55.687.615 EUR,
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.185.437 EUR,

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.539.990 EUR,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.859.137 EUR,

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.034.312 EUR,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.945.340 EUR,

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.905.848 EUR,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.524.920 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 für Investitionen erforderlich ist, wird auf	5.911.028 EUR
---	---------------

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	3.779.400 EUR
---	---------------

festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EUR
--	-------

und/oder die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	2.497.822 EUR
---	---------------

festgesetzt.



## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.,
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v.H.,
2.	Gewerbsteuer auf	420 v.H.

## § 7

### 1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Amtsleiter. Die Produkte 01-11-02 bis 01-11-09 (vom Grundstücks- und Gebäudemanagement betreute Gebäude = Rathäuser, Feuerwehrhäuser, Schulen usw.) werden im Hinblick auf den nicht absehbaren und erforderlichen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand zu einem Budget zusammengefasst.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Mehrerträge die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen erhöhen.

Ebenfalls werden Budgets für die Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Mehreinzahlungen erhöhen die Ermächtigung für entsprechende Mehrauszahlungen.

### 2. Zentrale Bewirtschaftung

Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen (hierfür wird produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet), Abschreibungen/ertragswirksame Auflösung der Sonderposten (diese werden z.Zt. noch zentral von der Kämmerei veranschlagt und verwaltet), interne Leistungsverrechnungen (diese werden zentral in der Kämmerei veranschlagt und bewirtschaftet) und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (gemäß § 15 GemHVO NRW ist eine Überschreitung des Ansatzes oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln nicht zulässig)

### **3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall das jeweilige Budget bzw. die jeweilige Investitionsnummer um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder des Kämmerers. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit "außerplanmäßige" Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

### **4. "Gegenseitige Deckungsfähigkeit"**

Die Budgets der Investitionstätigkeit im Bereich Straßen-/Kanalbau werden maßnahmenbezogen als "gegenseitig deckungsfähig" erklärt. Darüber hinaus gelten die Maßnahmen im Rahmen der "Sozialen Stadt" innerhalb aller betroffenen Produkte als "gegenseitig deckungsfähig". Gleiches gilt für Maßnahmen im Rahmen des Förderprogrammes „Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Baesweiler“.

Die Investitionsnummern zur Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, geringwertigen Wirtschaftsgütern, DV-Software und Aufbauten/Betriebsvorrichtungen werden innerhalb eines Produktes als "gegenseitig deckungsfähig" geführt.

Im Produkt 01-11-10 (An-/Verkauf Grundstücke) sind alle Investitionsnummern "gegenseitig deckungsfähig".

### **5. Sperrvermerk bei Zweckbindung**

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse oder Zuweisungen zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

## § 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Baesweiler, den 17.12.2015

Der Bürgermeister

Baesweiler, den 17.12.2015

Der/Die Schriftführerin

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 17.12.2015 / Punkt Q der Tagesordnung)**

**Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**

Die Stadt Baesweiler betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen in den Gebäuden Peterstraße 190 bis 196 und Am Bauhof 2 bis 6. Für die Nutzung der Einrichtungen sind nach der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren Nutzungsgebühren zu entrichten. Bei diesen Gebühren handelt es sich um Nutzungsgebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz. Diese sind daher nach einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu berechnen und festzusetzen. In Anwendung dieser Grundsätze ist die Gebühr Kosten deckend zu kalkulieren, ohne dass ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der in Anspruch genommenen Leistung entsteht. Sollten sich bei der Jahresrechnung Defizite oder Überschüsse ergeben, so sind diese innerhalb des Gebührenhaushaltes in den Folgejahren auszugleichen.

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die jeweils eingewiesenen Obdachlosen bzw. die der Stadt Baesweiler zugewiesenen Flüchtlinge. Soweit diese Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII oder dem AsylbLG haben, übernimmt jedoch der jeweils zuständige Träger (Jobcenter der StädteRegion Aachen oder Agentur für Arbeit Aisdorf bzw. das Sozialamt) die Gebühren als Kosten der Unterkunft. Unter den zurzeit untergebrachten Obdachlosen befindet sich lediglich eine Person, die als Selbstzahler die Kosten vollständig aus eigenen Einkünften trägt.

Für das Jahr 2015 wurden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- |    |                         |                    |
|----|-------------------------|--------------------|
| a) | <u>Grundgebühr</u>      |                    |
|    | Peterstraße 192, 194    | 5,67 € monatl./qm  |
|    | Am Bauhof 2, 4, 6       | 5,67 € monatl./qm  |
| b) | <u>Verbrauchsgebühr</u> | 56,22 € monatl./qm |

Die seinerzeit - auf Grund sinkender Obdachlosenzahlen - geschlossenen Häuser Peterstr. 190 und 196 wurden anlässlich steigender Flüchtlingszahlen nunmehr wieder belegt. Nach der Öffnung des Hauses Peterstraße 190 im vergangenen Jahr wurden in diesem Jahr erstmals Flüchtlinge im Haus Peterstraße 196 untergebracht.

Für die Ermittlung der Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für das Jahr 2016 wurde nachstehende Gebührenbedarfsberechnung nach folgenden Grundsätzen erstellt:

- A) In den vergangenen Jahren wurde auf Grund der besseren Ausstattung der Gebäude Peterstr. 190, 192 und 194 sowie der Gebäude Am Bauhof 2 - 6 - unter Beachtung des Äquivalenzprinzips - eine um 20% höhere Gebühr errechnet. Vor Inbetriebnahme des Gebäudes Peterstraße 196 wurde dieses umfassend saniert, sodass die Berechnung einer "höheren" Gebühr für die verbleibenden Objekte entbehrlich ist, da fortan keine Unterschiede hinsichtlich der Ausstattung der Gebäude mehr bestehen.
- B) Die gebäudeabhängigen Kosten wurden nach einem qm-Schlüssel errechnet. Da der Verbrauch eher von der Personenzahl als von der Wohnfläche abhängig ist, wurde für die verbrauchsabhängigen Kosten ein Personen-Schlüssel gewählt.
- C) Bei der Berechnung der Personenzahl für die Verbrauchskosten wurde die durchschnittliche Belegung im Jahr 2015 zugrunde gelegt. Für die nicht belegten Plätze wurden bei den Kalkulationen für die vergangenen Jahre jeweils 0,5 Personen angerechnet. Der geringere Faktor folgt aus dem bei diesen Plätzen nicht anfallenden Verbrauch. Da die Unterkünfte derzeit voll belegt sind, kann auf die Anrechnung der vorgehaltenen Plätze verzichtet werden.

**Gundgebühr:**

**1. Ermittlung der Wohnfläche**

<b>Objekt</b>	<b>qm real</b>
Peterstr. 190	253,02
Peterstr. 192	253,02
Peterstr. 194	253,02
Peterstr. 196	253,02
Am Bauhof 2	386,65
Am Bauhof 4	386,65
Am Bauhof 6	386,65
	<b>2.172,03</b>

Kostenposition	Ansatz 2016
Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	10.100,00 €
Unterhaltung des sonst. beweglichen Vermögens	505,00 €
Vermischter Aufwand	0,00 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	26.866,00 €
Abschreibungen an Grund und Boden bei Wohnbau	33.000,00 €
Abschreibung an geringwertigen Wirtschaftsgütern	0,00 €
Verzinsung des Anlagekapitals	48.964,41 €
Grundsteuer	4.535,40 €
Gebäudeversicherung	1.794,47 €
Allgemeinstrom	17.039,68 €
Mehrausgaben aus dem Jahr 2015	3.382,92 €
<b>gesamt:</b>	<b>146.187,88 €</b>

## 2. Ermittlung des qm-Preises

Gesamtkosten / qm (pro Jahr)      146.187,88 € : 2.172,03 qm =      67,30 €

Somit ergibt sich:

	Jahresgebühr (qm)	Monatsgebühr (qm)
Gebühr Peterstr. 190/192/194/196 Gebühr Am Bauhof 2/4/6	67,30 €	5,61 €

## Verbrauchsgebühr:

### 1. Ermittlung der Bewohnerzahlen

durchschnittliche Bewohnerzahl 2015

168 Personen

Anteil Stadt für vorgehaltene Plätze  
(Plätze à 0,5 - derzeit Vollbelegung)

0 Personen

**Gesamtpersonenzahl**

**168 Personen**

## 2. Ermittlung der Gesamtnebenkosten

<b>Kostenposition</b>	<b>Ansatz 2016</b>
Wasserkosten	14.600,17 €
Heizkosten	27.278,57 €
Kanalbenutzungsgebühren	12.097,76 €
Abfallgebühren	22.198,31 €
Mehrausgaben aus dem Jahr 2015	3.054,32 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>79.229,13 €</b>

## 3. Kosten pro Person

$$\begin{aligned} 79.229,13 \text{ €} : 168 \text{ Personen} &= 471,60 \text{ € jährlich pro Person} \\ 471,60 \text{ €} : 12 \text{ Monate} &= 39,30 \text{ € monatlich pro Person} \end{aligned}$$

Wenngleich die Obdachlosenzahlen im Jahr 2015 weiter gesenkt werden konnten (derzeitiger Stand: 5 Personen), nahm die Anzahl von Flüchtlingen im Laufe des Jahres durch Zuweisungen der Bezirksregierung Arnsberg erheblich zu. Hierdurch stehen mehr "Kostenträger" zur Verfügung. Da die Verbrauchskosten stets anhand der durchschnittlichen Bewohnerzahl (derzeit Vollbelegung) berechnet werden, sinken die Verbrauchskosten im Jahr 2016 - verglichen mit der Kalkulation aus dem Jahr 2015 (111 Personen) - um 16,92 €.

Ziel der Verwaltung ist es auch weiterhin, drohende Obdachlosigkeit durch Unterstützung der Betroffenen zu verhindern. Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft bei eingetretenem Wohnungsverlust kann nur eine vorübergehende Lösung sein. Eine kurzfristige Wiedereingliederung von Obdachlosen in den allgemeinen Wohnungsmarkt - in enger Kooperation mit den Betroffenen - wird angestrebt.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, die im Entwurf vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005.

  
(Dr. Linkens)

Anlage

## **ENTWURF**

### **Satzung**

#### **zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 13 Ziffern 5) und 6) der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005 wird wie folgt geändert:

(5) Für die Grundgebühr werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

a) Stadtteil Baesweiler

Peterstraße 190, 192, 194, 196 5,61 €/qm mtl.

b) Stadtteil Setterich

Am Bauhof 2, 4, 6 5,61 €/qm mtl.

(6) Für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wird eine Verbrauchsgebühr von 39,30 € / Person monatlich festgesetzt.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung:

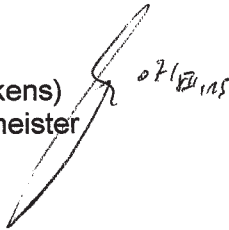
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den .....

(Dr. Linkens)  
Bürgermeister



07/02/15

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 17.12.2015 / Punkt 10 der Tagesordnung)**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 20.03.2016, des „Frühlingsmarktes“ am 24.04.2016, des „Oktober-Shoppings“ am 02.10.2016 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 11.12.2016 des Gewerbeverbandes Baesweiler**

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am Sonntag, dem 20.03.2016, einen „Ostermarkt“, am Sonntag, dem 24.04.2016, einen „Frühlingsmarkt“ sowie am Sonntag, dem 02.10.2016, ein „Oktober-Shopping“ durchzuführen.

Der „Frühlingsmarkt“ und das „Oktober-Shopping“ sollen im gewohnten Rahmen eines Straßenfestes im Innenstadtbereich stattfinden.

Ferner plant der Gewerbeverband Baesweiler, einen verkaufsoffenen Sonntag, im Zusammenhang mit dem „Weihnachtsmarkt“ am 11.12.2016, anzubieten.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 20.03.2016, am 24.04.2016, am 02.10.2016 und am 11.12.2016 in Baesweiler, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (alles Sonntage), zu genehmigen.

Auf Grund der Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen zum 18.05.2013 sind bei der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen verschiedene Stellen zu beteiligen.

Bis auf den Deutschen Gewerkschaftsbund hat keine dieser beteiligten Stellen Bedenken gegen den Erlass einer Verordnung, die die o.g. verkaufsoffenen Sonntage im Stadtteil Baesweiler regelt, geäußert. Die Stellungnahme des DGB ist dieser Vorlage als Anlage hinzugefügt. Der DGB hat die Stadt Baesweiler ausdrücklich darum gebeten, dass den Fraktionen die Stellungnahme vor der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage zur Kenntnis gebracht werden soll. Die Festsetzung erfolgt jeweils einige Wochen vor den geplanten Veranstaltungen. Meines Erachtens ist es jedoch sinnvoll, die Stellungnahme bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorzulegen, da sie sich auf alle durch den Gewerbeverband beantragten Termine bezieht.

Durch das Ladenöffnungsgesetz hat der Gesetzgeber auch die Sonderregelungen für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen klar geregelt. So beträgt die jährliche Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune maximal elf pro Jahr. Mit insgesamt vier beantragten verkaufsoffenen Sonntagen durch den Gewerbeverband liegt die Zahl der beabsichtigten Sonntagsöffnungen im Stadtgebiet deutlich im unteren Bereich dieses Rahmens. Die vorgesehenen Veranstaltungen, wie Ostermarkt, Frühlingsmarkt, Oktober-Shopping oder Weihnachtsmarkt, sind seit vielen Jahren etablierte und mit großem Erfolg durchgeführte Veranstaltungen, auch mit Sonntagsöffnung der Geschäfte, deren

Betreiber sich hieran beteiligen wollen. Kein Geschäft wird durch den Erlass einer Verordnung zur Öffnung dieser Tage gezwungen.

Für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt und insbesondere auch für zahlreiche Besucherinnen und Besucher sind diese verkaufsoffenen Sonntage eine „willkommene Abwechslung mit geradezu Volksfestcharakter“. Insoweit sind derartige verkaufsoffene Sonntage mit besonderen Angeboten auch eine Chance für den Gewerbestandort Baesweiler.

Eine Ablehnung dieser Sonntagsöffnungszeiten würde meines Erachtens sogar einen Wettbewerbsnachteil gegenüber zahlreichen Nachbarkommunen schaffen, die ebenfalls an mehreren Sonntagen im Jahr Verkaufstätigkeit zulassen.

Die zeitliche Vorgabe der Sonntagsruhe wird schon lange von vielen Berufsschichten durchbrochen, was allgemein akzeptiert wird. Warum der DGB dies gerade beim betroffenen Einzelhandel in einer Stadt der Größenordnung Baesweilers so kritisch betrachtet, ist nicht nachvollziehbar.

Auch nach Abschaffung des vor vielen Jahren festgeschriebenen Ladenschlusses war keinesfalls die Folge, dass alle Geschäfte bis in die Nacht geöffnet haben. So schließt ein Großteil der Geschäfte in Baesweiler um 18.30 Uhr.

Die hohen Besucherzahlen der vergleichbaren Sonntagsöffnungen in den vergangenen Jahren zeigen, wie groß das öffentliche Interesse an diesen fest im Kalender der Stadt Baesweiler verankerten Veranstaltungen ist. Oftmals besuchen gerade auch Familien diese verkaufsoffenen Sonntage ausgesprochen gerne und genießen es, einmal gemeinsam einkaufen zu gehen, wozu in der Woche vielfach überhaupt gar keine Zeit bleibt. Wenngleich bei diesen Festen auch viele Angebote im Außenbereich, unabhängig von einzelnen Geschäften, stattfinden, wäre die Durchführung derartiger Angebote ohne Öffnung der Baesweiler Ladenlokale für die Besucherinnen und Besucher bei Weitem nicht so attraktiv, wie dies durch eine Öffnung fast aller Geschäfte wird.

Insbesondere auch mit den Kirchen ist abgestimmt, dass die Öffnungszeiten so festgelegt sind, dass jeder die Möglichkeit hat, den Gottesdienst, trotz der verkaufsoffenen Sonntage, zu besuchen.

Es sei zudem auch darauf hingewiesen, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben gerne und freiwillig an diesem Tag arbeiten. Dies mag neben dem besonderen Charakter, den solche Veranstaltungen auch für die in Geschäften Beschäftigten haben, darin liegen, dass die Arbeit an diesen Sonntagen auch für die Arbeitnehmer wirtschaftlich attraktiver ist.


Nach Ansicht der Verwaltung ist die Zustimmung zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen keine pauschale Zustimmung, sondern vielmehr eine Fortführung der über viele Jahre gewachsenen derartigen Angebote, die in enormen Maße dazu beitragen, unsere Stadt attraktiver zu machen. Es wird nochmals betont, dass hierdurch keine Zwangsöffnung der Geschäfte beschlossen wird und auch die Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden, ob sie derartige Angebote annehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Ansinnen des Gewerbeverbandes zu entsprechen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, die im Entwurf vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erlassen.



(Dr. Linkens)

Anlagen

# **- ENTWURF -**

## **Bekanntmachung**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 20.03.2016, des „Frühlingsmarktes“ am 24.04.2016, des „Oktober-Shoppings“ am 02.10.2016 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 11.12.2016 des Gewerbeverbandes Baesweiler**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV NW S. 516) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 17.12.2015 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Aus Anlass des „Ostermarktes“, des „Frühlingsmarktes“, des „Oktober-Shoppings“ sowie des „Weihnachtsmarktes“ des Gewerbeverbandes Baesweiler dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler am Sonntag, dem 20.03.2016, am Sonntag, dem 24.04.2016, am Sonntag, dem 02.10.2016 sowie am Sonntag, dem 11.12.2016, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 18.12.2015  
Der Bürgermeister

( Dr. Linkens )

DGB-Region NRW Süd-West | Dennewartstr. 17 | 52068 Aachen

An die  
Stadt Baesweiler  
Allgem. Ordnungsangelegenheiten  
David Frings  
Mariastraße 2  
52499 Baesweiler

**Stellungnahme des DGB zu Ladenöffnungszeiten an Sonntagen in der  
Stadt Baesweiler in 2016 – Beteiligungsverfahren nach LÖG NRW § 6**

18. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

an unserer Positionierung gegenüber der ritualisierten Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen hat sich in den vergangenen 12 Monaten nichts verändert. Wir erlauben uns daher den Verweis auf unsere entsprechende Stellungnahme aus dem Vorjahr. Diese lautete damals wie heute wie folgt:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (verdi) haben grundsätzliche Bedenken gegenüber einer stetigen Aufweichung des Sonntagsschutzes und lehnen daher die unbegründete und ritualisierte Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen ab. Mit dieser Position fühlen wir uns durch das Grundgesetz sowie die Landesverfassung NRW als auch die höchstrichterliche Rechtsprechung gestärkt und bestätigt. Darin heißt es:

**„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ (Grundgesetz, Art. 140)**

**„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“ (Landesverfassung NRW, Art. 25)**

Diese Absicht hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 1.12.2009 erneut bestätigt und die Sonntagsöffnung als Ausnahme beschrieben, die von den Ländern und Kommunen in jedem Einzelfall begründet werden muss. Hierbei muss das öffentliche Interesse im Vordergrund stehen. Die Bedeutung des freien Sonntags ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgewertet worden. Im Sonn- und Feiertagsschutz konkretisieren sich dem Gericht zufolge verschiedene Grundrechte wie das der Religionsfreiheit, der körperlichen Unversehrtheit, des Schutzes von Ehe und Familie oder auch der Vereinigungsfreiheit.

Sonntagsöffnungen im Einzelhandel müssen im öffentlichen Interesse stehen. Dieses muss umso bedeutsamer sein, je umfangreicher die Verkaufsveranstaltungen sind. **Ein bloßes „Shopping-Interesse“ von Kunden oder ein wirtschaftliches Interesse von Händlern rechtfertigen dagegen laut Bundesverfassungsgericht keine verkaufsoffenen Sonntage.**

Nach Auffassung des DGB dienen die jährlich ritualisiert beantragten verkaufsoffenen Sonntage jedoch größtenteils einem rein kommerziellen und weniger dem öffentlichen Interesse. Eine anlassbezogene Begründung für die Verkaufsöffnung an den beantragten Sonntagen ist aus dem Anschreiben der Verwaltung nicht erkennbar. Das öffentliche Interesse ist insofern nicht nachvollziehbar.

**Ralf Woelk**  
Regionsgeschäftsführer

ralf.woelk@dgb.de

Telefon: 0241 94671 21  
Telefax: 0241 94671 29  
Mobil: 0171 8658 352

RW/ot.

Dennewartstr. 17  
52068 Aachen

[www.nrw-sued-west.dgb.de](http://www.nrw-sued-west.dgb.de)

Die Entscheidungsträger in den Kommunen müssen sicherstellen, dass der Sonntag im sozialen Zusammenleben seiner Zweckbestimmung entsprechend als Tag der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung erhalten bleibt und der Sonn- und Feiertagsschutz von allen Akteuren respektiert wird.

Der arbeitsfreie Sonntag dient aber auch dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass der arbeitsfreie Sonntag für die Gesundheit und für das Wohlbefinden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wichtiger ist, als jeder andere arbeitsfreie Wochentag. Sonntagsarbeit übt enormen Druck auf die Beschäftigten *und* deren Familien aus. Sie fördert Burn-Out und andere Krankheiten. Deshalb ist der Schutz des arbeitsfreien Sonntags von großer Bedeutung für die Gesundheit der Beschäftigten und für die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben.

Zu guter Letzt sei angemerkt, dass auch die Bundesregierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen hohen Stellenwert eingeräumt hat. Gleich vier Ministerien haben dieses Politikziel auf ihre Agenda gesetzt. Im Sinne einer politischen Kohärenz wäre demnach von den kommunalen Entscheidern zu erwarten, dass sie durch einen verstärkten Schutz des arbeitsfreien Sonntags diese Zielsetzung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Frauen, die den Großteil der Beschäftigten im Einzelhandel ausmachen.

**Abschließend lautet daher die Empfehlung des DGB, den überwiegend kommerziell motivierten Ladenöffnungen am Sonntag nicht pauschal zuzustimmen, sondern die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Einzelfallprüfung für jeden Sonntag vor dem Hintergrund der o.a. Rahmenbedingungen und Einschränkungen anzuwenden.**

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Woelk  
Geschäftsführer  
DGB-Region NRW Süd-West



**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 17.12.2015/Punkt der Tagesordnung)**

M

**Benennung einer neuen Straße;**  
**hier: Bebauungsplan Nr. 95 „Fließstraße“**

Der Bebauungsplan Nr. 95 „Fließstraße“ sieht eine neue Straße im Stadtteil Floverich vor.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Straße „Zum Steinkauz“ zu benennen.

Die umliegenden Wiesen des neuen Bebauungsplangebietes werden bevorzugt vom Steinkauz, einer kleinen kurzschwänzigen Eulenart, genutzt.

Der Steinkauz galt bereits im antiken Griechenland als Vogel der Weisheit und war Sinnbild der Göttin Athene. Darauf verweist auch der wissenschaftliche Name (Athene Noctua), der übersetzt „nächtliche Athene“ bedeutet. Deswegen bezieht sich die Redewendung „Eulen nach Athen tragen“ auf den Steinkauz.

Im deutschen Sprachraum ist der Name Steinkauz Hinweis darauf, dass diese Eulenart nicht nur in Baumhöhlen, sondern auch in Scheunen, Kapellen und Weinkellern aus Stein brütet. In Mitteleuropa gehen die Steinkauzbestände seit einigen Jahrzehnten stark zurück. In Deutschland gilt der Steinkauz als stark gefährdet.

Der Steinkauz bevorzugt als Lebensraum offenes, reich strukturiertes Gelände mit einem großen Angebot an Bruthöhlen, Tagesverstecken und Sitzwarten und einer ganzjährig niedrigen kurzen Vegetation. Diese Lebensraumsprüche werden von einer Vielzahl natürlicher sowie von Menschen stark gestalteter Landschaften erfüllt.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen sowie von Vorschlägen einzelner Bürger hält die Verwaltung den Namen „Zum Steinkauz“ für diese Straße für absolut geeignet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, die neue Straße im Bebauungsplangebiet Nr. 95 „Fließstraße“ „Zum Steinkauz“ zu benennen.

  
(Dr. Linkens)

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 17.12.2015/Punkt** *12* **der Tagesordnung)**

**Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung, Stadtteil Baesweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

In seiner Sitzung am 15.09.2015 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung offen zu legen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 29.10.2015 bis 30.11.2015 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 29.10.2015 bis 30.11.2015.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:
  - a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 14.10.2014:**

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" in die Begründung aufzunehmen.

b) EBV mit Schreiben vom 13.10.2014:

Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Die in Rede stehende BP-Fläche wird von einer vermuteten geologischen Störung (vermutlich Sandgewand) gekreuzt. Es wird empfohlen, den vermuteten Verlauf der Störung plus eines Sicherheitsabstandes von 10m links und rechts des vermuteten Verlaufes von der Bebauung freizuhalten.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB ist erforderlich.

Zur o.g. Bauleitplanung werden - unter Beachtung zuvor gemachter Ausführungen - unsererseits keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme:

Auf Nachfrage beim Geologischen Dienst NRW wurde der Stadt Baesweiler eine konkrete Anfrage bei der RWE Power AG empfohlen, welche mit Schreiben vom 05.05.2015 erfolgte.

Die RWE Power AG teilte daraufhin mit, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen eine Bebauung bestehen. Dabei erfolgt diese Stellungnahme nur aus Sicht der Sumpfungsmaßnahme des Braunkohletagebaues.

Die Stadt hat daraufhin ein Gutachterbüro mit der genauen Untersuchung dieser vermuteten geologischen Störung beauftragt.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beschränkung von Teilflächen hinsichtlich einer Bebauung aus geotechnischer Sicht nicht erforderlich ist.

Der EBV hält an seiner Stellungnahme vom 16.10.2014 fest, in der auf einen 20 m breiten Korridor der vermuteten Lage der Störung hingewiesen wird.

Es wird vorgeschlagen, im Bebauungsplan den entsprechenden Korridor darzustellen, mit dem Hinweis, dass hier hinsichtlich Baugrunduntersuchung sowie Auslegung der Gebäudefundamente entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertisen einzuholen und zu berücksichtigen sind.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, einen 20 m breiten Korridor in den Bebauungsplan einzuzeichnen, mit dem Hinweis, dass hinsichtlich Baugrunduntersuchung sowie Auslegung der Gebäudefundamente entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen sind.

c) **Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 29.10.2014:**

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) ist Betreiber der beiden Regenrückhaltebecken „Otto-Hahnstraße“ und „Adenauerring“. In Folge des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 54 ist mit einer zusätzlichen Belastung der Regenrückhaltebecken zu rechnen. Eine ordnungsgemäße Funktionsweise der Regenrückhaltebecken nach Umsetzung des Bebauungsplanes ist zu gewährleisten.

**Stellungnahme:**

Der vorliegende Sachverhalt wurde mit dem WVER abgestimmt.

Es wurde durch ein Ingenieur-Büro nachgewiesen, dass sowohl hydraulisch, als auch hinsichtlich der Schmutzfracht, die Situation des Gesamtsystems, durch zusätzliche Belastungen aus dem BP 54, nicht negativ beeinflusst wird.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 29.10.2014:**

Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Emmi“ und „Rothe Erde I“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkfeld „Carl Alexander I“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emmi“ und „Rothe Erde I“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerkfeldes „Carl Alexander I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel zu 51% sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH, Dithmarscher Straße 13 in 26723 Emden zu 49%. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem Aufsuchen versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines

Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az. 61.42.63 - 2000 - 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Nach dem derzeitigen Stand des hiesigen Bergbau Alt- und Verdachtsflächenkataloges (Abkürzung: BAV-Kat) liegt das Planungsgebiet im Bereich der ehemaligen Betriebsstätte Carl-Alexander / Betriebsfläche Schachtanlage / Nr. 5003-S-001-1. Im Planungsgebiet wurden Gleisanlagen der Grubenanschlussbahn Carl-Alexander betrieben.

Im näheren Umfeld des Planungsgebietes sind BAV-Kat folgende weitere Flächen ehemaliger bergbaulicher Nutzung verzeichnet:

- Carl-Alexander / Betriebsfläche Lagerplatz / Nr. 5003-S-001-2
- Carl-Alexander / Betriebsfläche Kokerei / Nr. 5003-S-001-3
- Carl-Alexander / Halde / Nr. 5002-A-001

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 7. Änderung wurde mit Schreiben vom 13.05.2008 - 65.52.1-2008-323 - bereits eine ausführliche Stellungnahme hinsichtlich der o.a. BAV-Kat-Flächenabgegeben, auf die hiermit verwiesen wird.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

#### Stellungnahme:

Die von der Bezirksregierung Arnsberg aufgeführten Eigentümer wurden seitens der Stadt beteiligt.

Der Stadtrat nimmt die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Rothe Erde I“, „Carl-Alexander I“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine altlastentechnische Untersuchung gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) durchgeführt. Dieses Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Rothe Erde I“, „Carl-Alexander I“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis zu nehmen.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Gutachten (altlastentechnische Untersuchung) ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### e) Aachener Verkehrsbund GmbH mit Schreiben vom 05.11.2014:

Das betreffende Planungsgebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler zum Teil als Fläche als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt. Dementsprechend wird für diesen Bereich im Zuge des

Aufstellungsverfahrens eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich sein.

Wir bitten Sie daher, den zuständigen Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr, die Nahverkehr Rheinland GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln, als Träger öffentlicher Belange sowohl zum vorliegenden Bebauungsplan als auch zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen.

Stellungnahme:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13 a BauGB, wonach der Flächennutzungsplan im Rahmen einer redaktionellen Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst wird.

Eine Beteiligung des o.g. Trägers öffentlicher Belange ist dabei nicht erforderlich, da die Fläche für Bahnanlagen in privatem Besitz des EBV war und lediglich als Grubenanschlussbahn betrieben wurde.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

f) Geologischer Dienst mit Schreiben vom 17.10.2014:

Boden und Baugrund:

Gemäß dem Auskunftssystem der BK 50 NRW ist der westliche Bereich des Plangebiets anthropogen aufgebracht Boden, während der mittlere bis östliche Baugrund mit natürlich gewachsenem Lössboden ausgestattet ist, welcher zur Regenwasserversickerung längerfristig nicht geeignet ist (vgl. Punkt 6.1 und 6.2 in der Begründung, Stand 11.12.2013 und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Seite 3, Kap. 21, Stand 21. Jan. 2014).

Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Stellungnahme:

In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass der Baugrund objektbezogen (vom jeweiligen Bauherrn) zu untersuchen und zu bewerten ist.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis, dass der Baugrund objektbezogen (vom jeweiligen Bauherrn) zu untersuchen und zu bewerten ist, in den Bebauungsplan aufzunehmen.

g) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 03.11.2014:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

A 70 - Umweltamt

**Bodenschutz und Altlasten:**

Gegen die 12. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn folgende Ergänzungen aufgenommen werden:

Die 12. Änderung bezieht sich auf einen Bereich, der zum ehemaligen Betriebsgelände der Zeche Carl-Alexander gehört. Das ehemalige Zechengelände ist unter der Nummer 5003/0001 im Altlasten-Verdachtsfläche-Kataster der StädteRegion Aachen verzeichnet. Im Bereich der 12. Änderung befanden sich Gleisanlagen. Die Belastungssituation ist daher im Bereich der 12. Änderung nicht so hoch zu vermuten, wie im Bereich der Kokerei, die weiter westlich lag.

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Boden ist daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länder-arbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken.

Alternativ zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

Im Bereich der 12. Änderung wurden durch das Büro Tillmanns Auffüllungen bis ca. 1,2 m nachgewiesen. Es wurden keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt. Die im Vergleich zur Kokerei zu erwartende niedrige Belastungssituation wird also von den Untersuchungsergebnissen bestätigt. Eine chemische Analyse der Auffüllung wurde - vermutlich aufgrund der organoleptischen Unauffälligkeit - nicht durchgeführt.

Der Gutachter schlägt vor, die bei den Baumaßnahmen anfallenden Auffüllungs-Aushub-massen im Bereich des Schutzwalles einzubauen. Dabei sollen die Auffüllungen im Kern des Schutzwalls eingebaut werden. Die Abdeckung der so umgelagerten Auffüllungen soll mit unbelastetem Boden erfolgen. Gegen diese Vorgehensweise bestehen keine Bedenken, sofern diese Arbeiten durch einen sachkundigen und unabhängigen Gutachter begleitet werden.

Im Bereich der 12. Änderung liegen 2 Bodenmieten. Diese wurden nicht untersucht. Es ist daher unbekannt, woher das Material stammt, um welche Art es sich bei dem Material handelt und ob es belastet ist. Sofern beabsichtigt



ist, diese Mieten zur Geländemodulation im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche einzubauen, so sind vorher Untersuchungen durch einen unabhängigen und sachverständigen Gutachter erforderlich. Die Untersuchungen sind mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Vor einem Einbau innerhalb der Altlasten-Verdachtsfläche ist die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich. Sollte die untere Bodenschutzbehörde einem Einbau nicht zustimmen können, so ist das Material ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Im Bereich der 12. Änderung gibt es ein Bodenbecken. Wozu das Becken diente, ist nicht bekannt. Das Becken wurde bisher nicht untersucht. Bevor das Becken verfüllt wird, ist zu klären, welchen Zweck das Becken hatte. Ggf. sind Untersuchungen erforderlich, die belegen, dass hier keine umweltgefährdenden Stoffe versickert oder gelagert wurden. Vor Verfüllung des Beckens ist der unteren Bodenschutzbehörde das Material zu nennen, mit dem verfüllt werden soll. Vor der Verfüllung ist die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.

Eine gezielte Versickerung von Oberflächen- und / oder Niederschlagswasser ist im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche ohne zusätzliche technische Maßnahmen nicht zulässig.

Bei allen Baumaßnahmen / Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche ist die gutachterliche Begleitung der Maßnahme erforderlich.

Alle Baumaßnahmen / Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Stellungnahme:

#### **Bodenschutz und Altlasten:**

Der Umgang mit offenen Bodenbereichen wird, wie vom Gutachter empfohlen, festgesetzt. Das Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der ursprünglich geplante Wall wird nicht in die Planung übernommen. Es besteht diesbezüglich seitens des Fachgutachters für Schallschutz keine Notwendigkeit mehr.

Bei den Bodenmieten handelt es sich um unbelastetes Material aus einer externen Maßnahme. Dieses Material wird nur temporär auf dem Gelände zwischengelagert.

Bei dem Bodenbecken handelt es sich um eine Muldenrigole. Mit Schreiben vom 23.08.2006 hat der Kreis Aachen eine befristete Erlaubnis zur Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen in den Untergrund erteilt.

Die Hinweise, Versickerung von Oberflächenwasser, Eingriffe ins Erdreich werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise zum Umgang mit offenen Bodenbereichen zur Versickerung von Oberflächenwasser sowie zu den Eingriffen ins Erdreich in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Natur und Landschaft:**

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

In der Bilanzierung des zu diesem Änderungsverfahren erstellten Landschaftspflegerischen Fachbeitrags dürfen für die im Plangebiet auf dem Lärmschutzwall zu pflanzende Hecke gemäß dem Verfahren Sporbeck/Ludwig allerdings maximal lediglich 16 Wertpunkte statt 17 in Ansatz gebracht werden.

**Stellungnahme:**

**Natur und Landschaft:**

Die Stellungnahme der StädteRegion Aachen beruhte auf der Annahme, dass ein Lärmschutzwall geplant sei. In so einem Fall hätten die in Ansatz gebrachten Wertpunkte von 17 auf 16 reduziert werden müssen.

Nach Rücksprache mit der StädteRegion Aachen wurde der Sachverhalt, der Wegfall des Lärmschutzwalls, besprochen und die Reduzierung der Wertpunkte von 17 auf 16 ist damit nicht mehr erforderlich.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde folgende Stellungnahmen vorgebracht:

h) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 24.11.2015:**

A 70 - Umweltamt, Bodenschutz und Altlasten:

1. Gemäß den textlichen Festsetzungen ist die altlastentechnische Untersuchung Bestandteil des Bebauungsplanes. Für die Altlasten-Verdachtsfläche 5003/0001 Kokerei und Zeche Carl-Alexander wurden bereits seit den 1990er Jahren zahlreiche Altlasten-Gutachten erstellt. Damit es zu keinen Verwechslungen kommt, halte ich es für erforderlich, die hier gemeinte altlastentechnische Untersuchung genau zu benennen: Bebauungsplan Nr. 54, Haldenvorgelände, Altlastentechnische Untersuchung gemäß BBodSchV, erstellt vom Büro Tillmanns am 08.01.2014.
2. In der zeichnerischen Darstellung sollen mit einer xxxx-Linie die Flächen umgrenzt werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. So zu kennzeichnen ist das gesamte Gebiet der 12. Änderung, und nicht nur wie in den vorgelegten Unterlagen ein kleiner Teilbereich im Südwesten.
3. Laut Begründung, Kapitel 6.3 D und auch in den textlichen Festsetzungen Punkt 6 „ist vom Bauherren in der mit xxxx gekennzeichneten Fläche (vgl. 15.12 der Legende) hinsichtlich Baugrunduntersuchungen sowie Auslegung der Gebäudefundamente eine entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und berücksichtigen.“

Dieser Text bezieht sich meiner Ansicht nach auf Nummer 15.11 der Legende: Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen sind.

Die Nummer 15.12 der Legende bezieht sich auf Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

4. Gemäß Abwägung der Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB sollte der Umgang mit offenen Bodenbereichen festgesetzt werden. Eine solche Festsetzung ist in der 12. Änderung nicht vorhanden. Der Hinweis, das Gutachten sei Bestandteil des Bebauungsplanes, ist nicht ausreichend. Daher ist die Begründung und in den textlichen Festsetzungen zur 12. Änderung folgendes aufzunehmen:

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Oberboden ist daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken. Alternativ zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

5. In die Begründung und den textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass
- alle Baumaßnahmen / Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen sind,
  - bei allen Baumaßnahmen / Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche die gutachterliche Begleitung der Maßnahmen erforderlich ist.

Stellungnahme:

zu 1: Der Hinweis auf die aktuelle altlastentechnische Untersuchung durch das Büro Tillmanns vom 08.01.2014 wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

zu 2/3: Bei der zeichnerischen Darstellung ist es zu einer Verwechslung der xxxx-Signatur sowie der X X X X-Signatur gekommen. Das gesamte Plangebiet wird durch die xxxx-Signatur gekennzeichnet als Fläche, der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Außerdem wird durch die X X X X-Signatur ein Teilbereich gekennzeichnet, für die vom Bauherren hinsichtlich Baugrunduntersuchungen sowie Auslegung des Gebäudefundamente eine entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen ist.

zu 4: Folgender Punkt im Umgang mit offenen Bodenbereichen wird in die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen aufgenommen:

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Oberboden ist daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken. Alternativ zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

zu 5: Die Punkte, dass alle Baumaßnahmen / Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen sind und dass bei allen Baumaßnahmen / Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche die gutachterliche Begleitung der Maßnahmen erforderlich ist, werden in die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf die aktuelle altlastentechnische Untersuchung durch das Büro Tillmanns vom 08.01.2014 in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

Das gesamte Plangebiet wird durch die xxxx-Signatur gekennzeichnet als Fläche, der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Darüber hinaus wird durch die X X X X-Signatur ein Teilbereich gekennzeichnet, für die vom Bauherren hinsichtlich Baugrunduntersuchungen sowie Auslegung des Gebäudefundamente eine entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen ist.

Der folgende Punkt hinsichtlich Umgang mit offenen Bodenbereichen wird in die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen aufgenommen:

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Oberboden ist daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken. Alternativ zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

Die Punkte, dass alle Baumaßnahmen / Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen sind und dass bei allen Baumaßnahmen / Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche die gutachterliche Begleitung der Maßnahmen erforderlich ist, werden in die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

i) **IHK mit Schreiben vom 30.11.2015:**

Gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken, sofern sich durch die Umwandlung des bisherigen Gewerbegebietes in ein Mischgebiet die vorhandenen Unternehmen in ihren Schallnutzungsrechten nicht eingeschränkt werden.

Eine entsprechende Beurteilung liegt den Planunterlagen nicht bei, kann jedoch nach unserer Auffassung im Laufe des weiteren Verfahrens seitens der Verwaltung ohne ein explizites Gutachten vorgelegt und in die Abwägung eingebracht werden.

Stellungnahme:

Insbesondere das Lärm-/Schallemissionsgutachten wurde den Unterlagen beigefügt und ist somit auch der zuständigen Fachbehörde (StädteRegion Aachen) vorgelegt worden. Die Fachbehörde hat ihrerseits keine Bedenken in Bezug auf eine Beeinträchtigung der Schallnutzungsrechte der vorhandenen Unternehmen geäußert.

Durch die geplante Ausweisung eines Mischgebietes kommt es zu keiner Einschränkung der bestehenden Betriebe.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.12.2015/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung mit der beigefügten Begründung als Satzung zu beschließen.

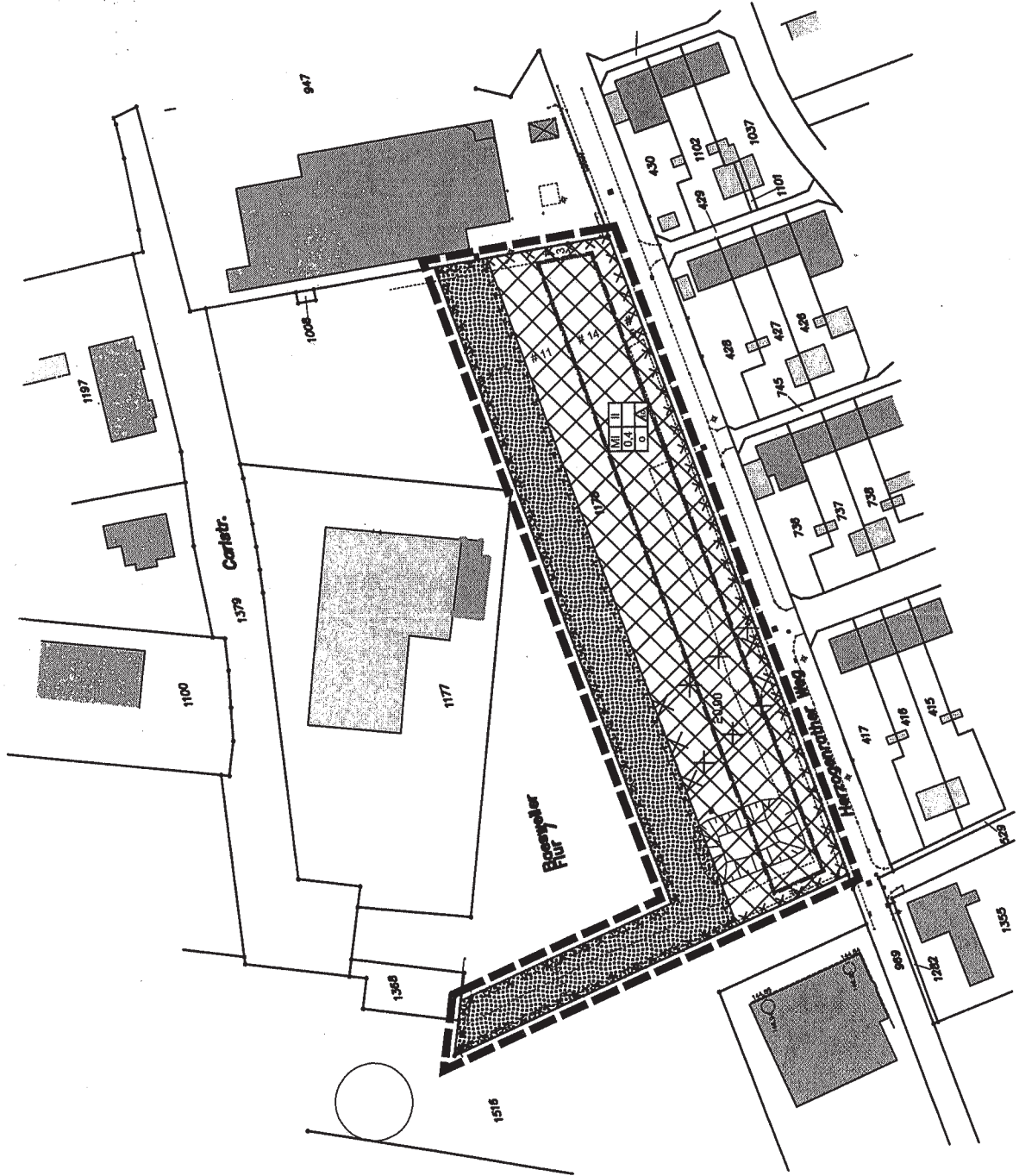
In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

# Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung



## Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1980 - PlanzV 80)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baumutzungsverordnung -BauNVO-)
  - 1.2.2. Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
3. Bauweise, Bauformen, Bauformen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO)
- 3.5. Baugrenze
9. Grünflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
9. Grünflächen
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
15. Sonstige Planzeichen
  - 15.11. Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Stützmauern) für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)
  - 15.12. Umgrenzung der für den baulichen Nutzen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
  - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)



1.2.2. Mischgebiete (§ 6 BauNVO)



3. Bauweise, Bauformen, Bauformen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO)



3.5. Baugrenze



9. Grünflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



9. Grünflächen



13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)



13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen



15.11. Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Stützmauern) für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)



15.12. Umgrenzung der für den baulichen Nutzen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mi	II	
0.4	0.4	0.4
0	0	0

= Mischgebiet  
 = Zahl der Vollgeschosse  
 = Grundflächenzahl  
 = offene Bauweise  
 = nur Einzel- und Doppelhäuser

# Stadt Baesweiler- Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -,12. Änderung Stadtteil Baesweiler

## Textliche Festsetzungen:

### **A) Planungsrechtliche Festsetzungen**

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

#### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB):**

1.1 Mischgebiet (MI)

1.2 In dem als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO folgende nach § 6 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Nr. 1 Vergnügungsstätten, Wettbüros sowie Einrichtungen, in denen Glücksspiel, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden,
- Nr. 2 Bordelle, Sexshops und bordellähnliche Betriebe,
- Nr. 3 Tankstellen,
- Nr. 4 Waschanlagen,
- Nr. 5 Reparaturwerkstätte,
- Nr. 6 sonstige Werksbetriebe.

1.3 In dem als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO die gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.

#### **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB):**

2.1 Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. § 9 (1) 3 BauGB bei Einzelhausbebauung 300 qm, bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte nicht unterschreiten.

Die Wohnungsanzahl je Wohngebäude wird auf 2 Wohneinheiten beschränkt.

Die Zahl der Vollgeschosse beträgt II.

2.2 Innerhalb des MI-Gebietes wird die Grundflächenzahl mit 0,4 als Höchstmaß festgesetzt, um eine zu starke Verdichtung im Plangebiet zu vermeiden.

Die Ausnahme nach § 19 (4) BauNVO bleibt zulässig.

2.3 Terrassen und Abgrabungen dürfen die Baugrenzen bis zu maximal 3,00 m überschreiten. Dabei darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

#### **3. Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 BauNVO):**

3.1 Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl erforderlichenfalls nach oben aufzurunden.

Garagenzufahrten werden nicht als notwendige Stellplätze angerechnet.



Garagen, Carports und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch in den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Sie dürfen diese um bis zu 2,00 m sowohl vor, hinter und auch seitlich überschreiten.

Vor geschlossenen Garagen muss zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Garagentor ein Stauraum von 5,00 m eingehalten werden.

- 3.2 Stellplätze und Carports sind auch in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig, soweit durch sie und die Zufahrten zum Grundstück (ohne Anrechnung von separaten Hauszugängen) eine Fläche von maximal 5,50 m Breite bei Einfamilienhäusern und 8,25 m Breite bei Zweifamilienhäusern in Anspruch genommen wird.

#### **4. Bauweise (§ 22 BauNVO):**

Für das MI-Gebiet wird die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser, Hausgruppen sind unzulässig.

#### **5. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO):**

- 5.1 Zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze (Vorgärten) sind außer Pergolen und Stellplätzen bzw. Carports gem. Ziffer 3.2, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig.

- 5.2 Darüber hinaus sind Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der in den Baugebieten gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiete selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Sie dürfen eine maximale Firsthöhe von 2,50 m und ein maximales Volumen von 40 cbm nicht überschreiten. Die Kubatur mehrerer Nebenanlagen wird addiert und darf 40 cbm nicht überschreiten.

#### **6. Höhenlage und Höhe der Gebäude (§ 9 (2) BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO):**

- 6.1 Die Gebäude dürfen mit dem Fertigfußboden des Erdgeschosses maximal 0,50 m über Straßenniveau liegen.

Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Grundstückes an der Straßenbegrenzungslinie.

Die Traufhöhe des Gebäudes wird mit maximal 6,50 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt.

Die Traufe wird definiert als der Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der Dachhaut.

- 6.2 Die Firsthöhe der Gebäude wird mit maximal 11,00 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt.

Der First wird definiert als höchster Punkt der Dacheindeckung.

- 6.3 Der höchste Punkt der Attika bei Flachdächern wird mit max. 7,5 m festgesetzt.

## **B) Gestalterische Festsetzungen**

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW).

### **1. Dächer:**

- 1.1 Wohngebäude können mit geneigten Dächern oder mit Flachdach ausgeführt werden.
- 1.2 Die Dachneigung wird mit mindestens 23° und maximal 45° für Sattel-, Walm- und Zeltdächer vorgeschrieben. Die Dachneigung wird mit mindestens 15° für Pultdächer vorgeschrieben.
- 1.3 Drenpel sind bei 2-geschossigen Baukörpern nur innerhalb des zweiten Vollgeschosses zulässig.
- 1.4 Garagen und untergeordnete bauliche Anlagen i. S. des § 14 BauNVO dürfen mit Flachdach oder flachgeneigtem Dach errichtet werden.
- 1.5 Aneinandergrenzende Gebäude sind straßenseitig in Firsthöhe, Traufhöhe und Dachneigung anzugleichen.
- 1.6 Die Summe der Ansichtsbreiten von Dachgauben, Dacheinschnitten (Loggien), Quergiebeln und Nebengiebeln etc. darf die Hälfte der Breite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten. Auch einzelne Dachgauben, Dacheinschnitte (Loggien), Quergiebel und Nebengiebel dürfen die Hälfte der Breite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.

Die Traufhöhe der Dachgauben, Quergiebel und Nebengiebel etc. wird mit maximal 2,60 m über Fertigfußboden des zugehörigen Geschosses festgesetzt.

Dachgauben und Dacheinschnitte müssen mindestens 2 Dachziegelreihen unter dem First des Hauptdaches einschneiden. Bei Satteldachgauben, Quer- und Nebengiebeln gilt dies für den First.

Die Firsthöhe von Quergiebeln, Nebengiebeln und Satteldachgauben wird mit max. 4,00 m über dem Fertigfußboden des zugehörigen Geschosses festgesetzt.

Der First wird definiert als höchster Punkt der Dacheindeckung.

Dachgauben in mehreren Ebenen des Daches sind nicht zulässig.

### **2. Dacheindeckung:**

Für die Dacheindeckung sind schwarze, anthrazitfarbene, dunkelgraue oder rote Dachziegel zulässig. Für Dachgauben und Anbauten sind auch Metalleindeckungen zulässig.

### **3. Einfriedungen:**

- 3.1 Vorgärten dürfen nur mit bis zu 1,00 m hohen Hecken, hinter denen gleich hohe Maschendraht- oder ähnliche transparente Metallzäune stehen dürfen, eingefriedet werden.

- 3.2 Davon ausgenommen sind überwiegend nach Süden ausgerichtete Vorgärten. Hier sind bis zu 1,80 m hohe Hecken zulässig.
- 3.3 Von den privaten Grundstücken dürfen keine Zugänge zu der ökologischen Ausgleichsfläche geschaffen werden. Des Weiteren sind im Bereich der ökologischen Ausgleichsfläche keine Ablagerungen wie z.B. Komposter zulässig.
- 3.4 Betonzaunelemente und Gabionen, die auf Grund ihrer Lage und Wirkung als Einfriedung wirken sowie Einfriedigungen aus Mauerwerk sind nicht zulässig.

#### **4. Niederschlagswasserbeseitigung:**

Die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswasser der Dachflächen erfolgt über ein Mischsystem.

#### **C) Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages**

gem. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 (1) Nr. 5, 15, 20 und 25 sowie § 9 (1a).

Die genaue Zuordnung sowie der Umfang der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 54, 12. Änderung geregelt, der Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes ist.

##### **Die Pflanzenlisten**

des landschaftspflegerischen Fachbeitrags sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

#### **D) Festsetzungen der Artenschutzrechtlichen Prüfung**

Für alle im Wirkungsbereich des Vorhabens potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie sind bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### **E) Hinweise**

##### **1. Denkmalpflege**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, FAX: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

##### **2. Kampfmittelfreiheit**

Vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen.

### 3. Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3.

### 4. Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohletagebau

Der Bereich des Planungsgebietes ist (nach den Grundwasserdifferenzialplänen Stand 01.10.2012) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

### 5. Grundwasseranstieg durch den Steinkohlebergbau

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Das gesamte Plangebiet wird wegen der Baugrundverhältnisse gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

### 6. Baugrunduntersuchung

In der mit X X X gekennzeichneten Fläche (vgl. 15.11 der Legende) ist vom jeweiligen Bauherren hinsichtlich Baugrunduntersuchung sowie Auslegung der Gebäudefundamente entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen.

### 7. Altlasten

Das Plangebiet liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche Kataster-Nr. 5003/0001. Die Kennzeichnung erfolgt gem. § 9 Abs. 5 BauGB.

Die altlastentechnische Untersuchung (Bebauungsplan Nr. 54, Haldenvorgelände, Altlastentechnische Untersuchung gemäß BBodSchV, erstellt vom Büro Tillmanns am 08.01.2014) ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Oberboden ist daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und

- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken. Alternativ zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

## **8. Eingriffe ins Erdreich**

Alle Baumaßnahmen/Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlastenverdachtsfläche sind der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Bei allen Baumaßnahmen/Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlastenverdachtsfläche ist die gutachterliche Begleitung der Maßnahme erforderlich.

## **9. DIN-Normen Einsehbarkeit**

Die in der Bebauungsplanurkunde erwähnten DIN-Normen können bei der Stadt Baesweiler, Planungsabteilung, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, während der Dienststunden eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58); in der zurzeit gültigen Fassung;

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),  
in der zurzeit gültigen Fassung;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232),  
in der zurzeit gültigen Fassung;

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) in der zurzeit gültigen Fassung;

Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000  
(GV. NRW S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung



**BEGRÜNDUNG ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR. 54  
- Haldenvorgelände -  
Änderung Nr. 12  
(nach § 13a BauGB)**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**Gliederung der Begründung**

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Planvorgaben**
  - 2.1 Geltungsbereich**
  - 2.2 Regionalplan**
  - 2.3 FNP**
  - 2.4 Landschaftsplan**
  - 2.5 Bestehendes Planungsrecht**
- 3. Anlass und Ziel der Planung**
  - 3.1 Ziel der Planung**
  - 3.2 Städtebauliches Konzept**
  - 3.3 Erschließung / Stellplätze**
- 4. Planinhalt**
- 5. Belange von Natur und Landschaft**
- 6. Sonstige Planungsbelange**
  - 6.1 Entwässerung**
  - 6.2 Altlasten**
  - 6.3 Hinweise**
- 7. Flächenbilanzierung**



**BEGRÜNDUNG ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR. 54  
- Haldenvorgelände -  
Änderung Nr. 12  
(nach § 13a BauGB)**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

Die Grundlage des Bebauungsplanverfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004. Seit Inkrafttreten der Änderung des BauGB im Dezember 2006 besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB durchzuführen. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, darüber hinaus keine Beeinträchtigungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten sind und die Obergrenze von 20.000 qm zulässiger Grundfläche innerhalb des Plangebietes nicht erreicht wird, sind hier die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gegeben. Diesbezüglich ist vorgesehen, den Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung aufzustellen.

## **2. PLANVORGABEN**

### **2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 – Haldenvorgelände –, 12. Änderung liegt am Herzogenrather Weg im Gewerbegebiet Haldenvorgelände im Stadtteil Baesweiler. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Nr. 1178. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8.160 qm (0,82 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

### **2.2 REGIONALPLANPLAN**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

### **2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler als "Gewerbegebiet" sowie "Fläche für Bahnanlagen" dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für den als "Gewerbegebiet" sowie "Fläche für Bahnanlagen" im FNP dargestellten Bereich ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Weg einer Berichtigung angepasst.

### **2.4 LANDSCHAFTSPLAN**

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, so dass keine Vorgaben oder Beschränkungen zu erwarten sind.

### **2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 54 Änderung Nr. 4.

## **3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**

### **3.1 ZIEL DER PLANUNG**

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern im Bereich der Änderung zu schaffen. Der Eigentümer des Grundstückes möchte gerne im Bereich der Änderung Wohnhäuser errichten.

### **3.2 STÄDTEBAULICHES KONZEPT**

Der städtebauliche Entwurf sieht eine Änderung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung am Herzogenratherweg von GE in MI vor, so dass das gesamte Grundstück als MI (Mischgebiet) in ein- bis zweigeschossiger Bauweise ausgewiesen wird. Entlang der Erschließungsstraße werden Einzelhäuser und Doppelhäuser festgesetzt. Ziel dieser Festsetzung ist die Einfügung der geplanten Bebauung in das städtebauliche Bild der Umgebung.



Die geplante Änderung stellt eine städtebauliche sinnvolle Ergänzung der bereits vorhandenen Bebauung im Bereich des Herzogenrather Weges dar und trägt zur Nachverdichtung des Wohngebietes bei.

### 3.3 ERSCHLIEßUNG / STELLPLÄTZE

Die Erschließung des Neubaugebietes erfolgt über den ausgebauten Herzogenrather Weg.

Für jede Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze vorgesehen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl erforderlichenfalls nach oben aufzurunden. Damit wird sichergestellt, dass ausreichend Stellfläche für den ruhenden Verkehr in diesem Gebiet auf den privaten Grundstücken untergebracht wird. Im MI - Mischgebiet ist vor Garagen eine Vorstellfläche von mindestens 5,0 m Tiefe einzuhalten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Behinderungen des Verkehrs erfolgen.

## 4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
Art der Nutzung	MI
<b>Bauweise</b>	
Einzel- und Doppelhäuser	E / D
<b>Maß der Nutzung</b>	
Geschossigkeit	I - II
Grundflächenzahl	0,4

### 4.1 ART DER NUTZUNG

Das Plangebiet ist als MI - Mischgebiet festgesetzt. Die in dem als Mischgebiet (MI) nach § 6 Bau NVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO folgende Nutzung entsprechend dem vorhandenen Gebietscharakter nicht zulässig:

- Nr. 1 Vergnügungsstätten, Wettbüros sowie Einrichtungen, in denen Glücksspiel, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden
- Nr. 2 Bordelle, Sexshops und bordellähnliche Betriebe
- Nr. 3 Tankstellen
- Nr. 4 Waschanlagen
- Nr. 5 Reparaturwerkstätte
- Nr. 6 sonstige Werksbetriebe

## 4.2 MAß DER NUTZUNG

Für die ausgewiesenen Baugrundstücke wird abweichend von § 17 BauNVO eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Hierdurch soll die Verdichtung im Plangebiet und zugleich die Versiegelung verringert werden.

Das Maß der Nutzung entspricht der umliegenden Bebauung.

Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. § 9 (1) 3 BauGB bei Einzelhausbebauung 300 qm, bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte nicht unterschreiten. Durch Festlegung der Mindestgröße soll sichergestellt werden, dass bei einer Bebauung mit den üblichen Abmessungen ausreichend Raum für die Anordnung und Gestaltung der Freiflächen und Stellplätze bleibt.

## 4.3 BAUWEISE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind, in Anlehnung an die nähere Umgebung, nur die offene Bauweise sowie Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

## 5. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Es ist vorgesehen, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist innerhalb dieses Verfahrens somit nicht erforderlich. Gleichwohl werden die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Ersteinschätzung betrachtet und in den Abwägungsprozess eingestellt.

## 6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

Die sonstigen Planungsbelange wie z.B. Schallschutz oder Denkmalschutz o.ä. werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens umfassend erhoben und in die Planung eingestellt.

### 6.1 ENTWÄSSERUNG

Aufgrund der vorhandenen Bodenbelastung ist eine Versickerung/ Verrieselung des anfallenden Niederschlagswasser der Dachflächen in den Untergrund ausgeschlossen, um eine Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden.

Die anfallenden Niederschlagswasser der Dachflächen werden der vorhandenen Mischkanalisation zugeleitet.

### 6.2 ATLASTEN

Das Plangebiet liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche Kataster-Nr. 5003/0001. Die Kennzeichnung erfolgt gem. § 9 Abs. 5 BauGB.

Die altlastentechnische Untersuchung (Bebauungsplan Nr. 54, Haldenvorgelände, Altlastentechnische Untersuchung gemäß BBodSchV, erstellt vom Büro Tillmanns am 08.01.2014) ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Oberboden ist

daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken. Alternativ zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

### 6.3 HINWEISE

#### A.

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

“Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.”

#### B.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. (§§ 15, 16 DschG NW).

#### C.

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht.

#### D.

In der mit X X X gekennzeichneten Fläche (vgl. 15.11 der Legende) ist vom jeweiligen Bauherren hinsichtlich Baugrunduntersuchung sowie Auslegung der Gebäudefundamente entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen.

#### E.

Alle Baumaßnahmen/Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlastenverdachtsfläche sind der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Bei allen Baumaßnahmen/Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlastenverdachtsfläche ist die gutachterliche Begleitung der Maßnahme erforderlich.

## 7. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

<b>Bebauungsplan Nr. 54-12</b>	<b>Fläche in qm</b>	<b>in %</b>
Mischgebiet	5.145	63,2
Grünfläche	2.995	36,8
<b>Plangebiet, gesamt</b>	<b>8.140</b>	<b>100</b>

Baesweiler, den

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

(Strauch)  
I. und Techn. Beigeordneter

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 17.12.2015/Punkt <sup>13</sup> der Tagesordnung)

**Bebauungsplan Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II -, Stadtteil Baesweiler**

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II - mit Gebietsabgrenzung**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II - mit Gebietsabgrenzung:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II - liegt nördlich der Innenstadt von Baesweiler.

Das Plangebiet liegt größtenteils im Innenbereich zwischen der Kurt-Schumacher-Straße, Albert-Schweitzer-Straße, Fidelisstraße und Heinrich-Imbusch-Straße und umfasst ein Teilstück des Flurstücks 648 sowie des Flurstücks 1126 der Flur 1, Gemarkung Baesweiler.

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigelegten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen inmitten einer aufgelockerten Bebauung von Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern am Rande der Innenstadt von Baesweiler. Die nähere Umgebung ist geprägt durch überwiegend zweigeschossigen Wohnungsbau. Das Plangebiet stellt sich als unbebaute Fläche mit größtenteils ungenutztem Gartenland der Mehrfamilienhäuser an der Kurt-Schumacher-Straße dar. Im nördlichen Bereich befinden sich Gärten der Mehrfamilienhäuser mit einzelnen Nebenanlagen. Im südlichen Bereich sind auf einer ansonsten freien Wiesenfläche vereinzelte Gehölzgruppen vorzufinden. Die Mehrfamilienhäuser haben keine eigene Grundstückszuordnung und weisen Grundstückstiefen von 70 m auf. Derartig große Grundstücke entsprechen größtenteils nicht mehr den Bedürfnissen heutiger Bewohner. Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur ist es städtebaulich sinnvoll, eine behutsame Nachverdichtung für eine wohnliche Nutzung vorzunehmen.

Die Vivawest Wohnen GmbH möchte eine der umgebenden Bebauung angepasste Planung mit freistehenden Einfamilienhäusern, einzelnen Doppelhäusern sowie einem Mehrfamilienhaus in Verlängerung des Bestands an der Kurt-Schumacher-Straße durchführen und dafür die Grundstücke der bestehenden Häuser in diesem Bereich

angemessen reduzieren. Die Tiefe dieser Grundstücke wird mindestens ca. 25 m betragen. Somit ist gewährleistet, dass die Freiräume der bestehenden Gebäude der Lage entsprechend ausreichend groß erhalten bleiben. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit kommt der Erschließung derartiger innerstädtischer Flächen eine große Bedeutung zu, da so vorhandene Flächen sowie technische und soziale Infrastrukturen genutzt werden. Damit werden ökologisch wertvolle Freiflächen in den Randbereichen der Stadt geschont.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland in Baesweiler und somit Nutzbarmachung innerstädtischer Flächen für Wohnbauzwecke (Anlage 2/Anlage 3).

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.12.2015/TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II -.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II -, erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB.

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.12.2015/TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

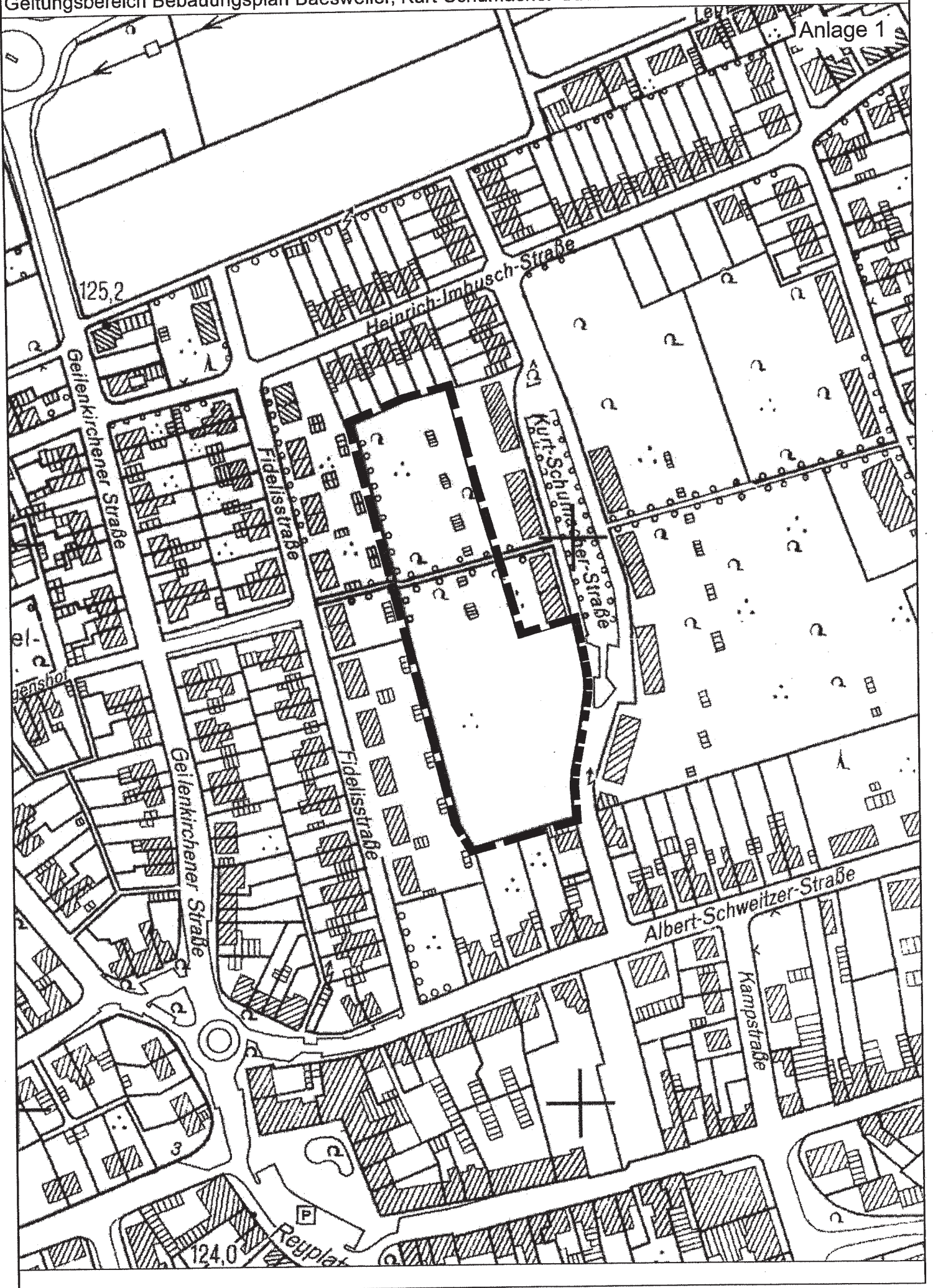
In Vertretung:

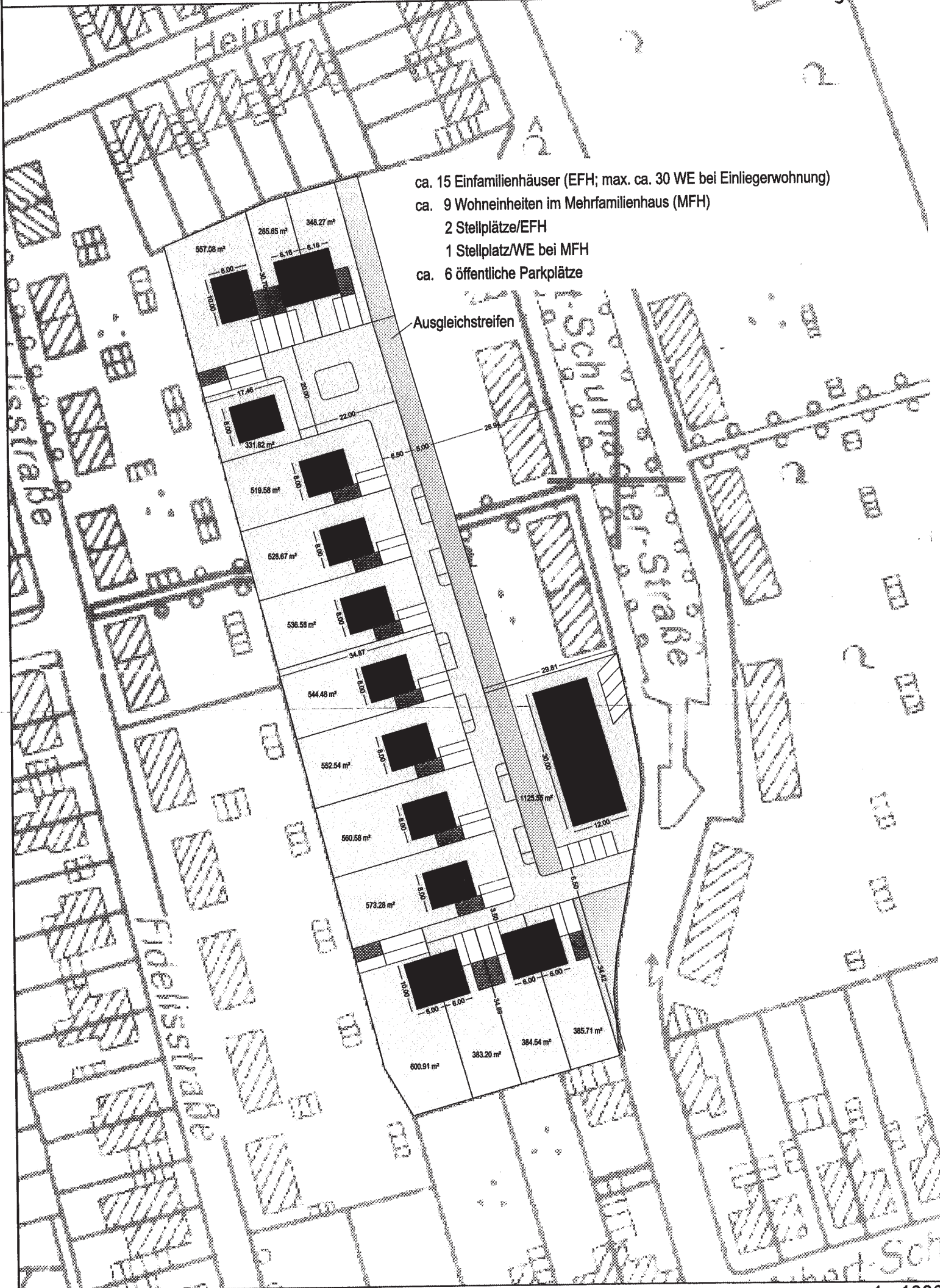


(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan Baesweiler, Kurt-Schumacher-Straße II





- ca. 15 Einfamilienhäuser (EFH; max. ca. 30 WE bei Einliegerwohnung)
- ca. 9 Wohneinheiten im Mehrfamilienhaus (MFH)
- 2 Stellplätze/EFH
- 1 Stellplatz/WE bei MFH
- ca. 6 öffentliche Parkplätze

Ausgleichstreifen





Entwurf (Stand 30.11.2015)

## Begründung zum Bebauungsplan

– Kurt-Schumacher-Straße, Albert-Schweitzer-Straße,  
Fidelisstraße, Heinrich-Imbusch-Straße –  
(Kurt-Schumacher-Straße II)

### 1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Das Bebauungsplanverfahren Kurt-Schumacher-Straße II wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches – BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

### 2. PLANVORGABEN

#### 2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kurt-Schumacher-Straße II liegt nördlich der Innenstadt von Baesweiler, nur wenige Fußminuten vom Stadtkern mit allen Infrastruktureinrichtungen entfernt.

Das Plangebiet liegt größtenteils im Innenbereich der Kurt-Schumacher-Straße, Albert-Schweitzer-Straße, Fidelisstraße und Heinrich-Imbusch-Straße und umfasst ein Teilstück des Flurstücks 648 sowie des Flurstücks 1126 der Flur 1. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 10.400 m<sup>2</sup> und ist kartografisch bestimmt. Für die unmittelbar an die Straßen angrenzenden bebauten Flächen besteht Planungsrecht nach § 34 BauGB. Da für diese kein planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht, werden diese Flächen nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen.

#### 2.2 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (GEP Aachen vom 10.06.2003), ist die Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

#### 2.3 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan wird somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

## **2.4. Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II Baesweiler–Alsdorf–Merkstein.

## **2.5 Bestehendes Planungsrecht**

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich derzeit nach § 34 BauGB.

# **3. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG**

## **3.1 Ziel der Planung**

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen inmitten einer aufgelockerten Bebauung von Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern am Rande der Innenstadt von Baesweiler. Die nähere Umgebung ist geprägt durch überwiegend zweigeschossigen Wohnungsbau. Das Plangebiet stellt sich als unbebaute Fläche mit größtenteils ungenutztem Gartenland der Mehrfamilienhäuser an der Kurt-Schumacher-Straße dar. Im nördlichen Bereich befinden sich die Gärten der Mehrfamilienhäuser mit einzelnen Nebenanlagen. Im südlichen Bereich sind auf einer ansonsten freien Wiesenfläche vereinzelte Gehölzgruppen vorzufinden. Die Mehrfamilienhäuser haben keine eigene Grundstückszuordnung und weisen Grundstückstiefen von 70 m auf. Derartig große Grundstücke entsprechen größtenteils nicht mehr den Bedürfnissen heutiger Bewohner. Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur ist es städtebaulich sinnvoll, eine behutsame Nachverdichtung für eine wohnbauliche Nutzung vorzunehmen.

Die Vivawest Wohnen GmbH möchte eine der umgebenden Bebauung angepasste Planung mit freistehenden Einfamilienhäusern, einzelnen Doppelhäusern sowie einem Mehrfamilienhaus in Verlängerung des Bestands an der Kurt-Schumacher-Straße durchführen und dafür die Grundstücke der bestehenden Häuser in diesem Bereich angemessen reduzieren. Die Tiefe dieser Grundstücke wird mindestens ca. 25 m betragen. Somit ist gewährleistet, dass die Freiräume der bestehenden Gebäude der Lage entsprechend ausreichend groß erhalten bleiben. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit kommt der Erschließung derartiger innerstädtischer Flächen eine große Bedeutung zu, da so vorhandene Flächen sowie technische und soziale Infrastrukturen genutzt werden. Damit werden ökologisch wertvolle Freiflächen in den Randbereichen der Stadt geschont.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland in Baesweiler und somit Nutzbarmachung innerstädtischer Flächen für Wohnbauzwecke.

## **3.2 Städtebauliche Konzeption**

Auf dem gesamten Grundstück sind auf einer Fläche von etwa 10.400 m<sup>2</sup> ca. 39 WE (6 Doppelhaushälften mit max. 12 WE, 9 freistehende Einfamilienhäuser mit max. 18 WE, 9 WE im Mehrfamilienhaus) geplant. Die geplanten Grundstücke weisen für die Doppelhausbebauung Größen von ca. 250 bis 600 m<sup>2</sup> und für die freistehenden

Einfamilienhäuser von ca. 330 bis 550 m<sup>2</sup> auf. Das Mehrfamilienhaus steht auf einem ca. 1.100 m<sup>2</sup> großen Grundstück.

### 3.3 Erschließung

Das Plangebiet soll über die Kurt-Schumacher-Straße durch eine neue, nach Norden führende Planstraße erschlossen werden. Diese führt südwestlich in das Plangebiet und erschließt so den Innenbereich. Stellplätze werden mit einem Stellplatz pro Wohneinheit beim Mehrfamilienhaus und 2 Stellplätzen bei den Einfamilien- und Doppelhäusern nachgewiesen. Der zweite Stellplatz je Einfamilien- und Doppelhaus ist separat zur Garage bzw. Carport befahrbar. Die Garagen-/Carportzufahrt kann nicht als Nachweis für den zweiten Stellplatz herangezogen werden. Somit kann gewährleistet werden, dass im Zuge steigender Pkw-Zahlen je Familie genügend Stellplätze vorhanden sind und der ruhende Verkehr hinreichend geregelt ist. Zusätzlich werden im öffentlichen Straßenraum ca. 6 Besucherparkplätze angeboten.

## 4. INHALT UND FESTSETZUNGEN

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
Art der Nutzung	WA
<b>Bauweise</b>	
Einzelhäuser, Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser	E D MFH
Offene Bauweise	o
<b>Maß der Nutzung</b>	
Geschossigkeit	max. II
GRZ - Grundflächenzahl	0,4
TH - Traufhöhe	max. 6,5
FH - Firsthöhe	max. 11
Dachneigung SD	25 - 45°
ggf. Dachneigung Pultdach	max. 25°

### 4.1 Art der Nutzung

Das Plangebiet soll als WA - Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

### 4.2 Maß der Nutzung

Für die Baugrundstücke soll eine GRZ von 0,4 ausgewiesen werden. Dies entspricht der umliegenden Bebauung.

Die Größe der Grundstücke soll gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für freistehende Einfamilienhäuser 300 m<sup>2</sup> und für Doppelhäuser 250 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Durch die Festlegung der Mindestgrößen soll sichergestellt werden, dass bei einer Bebauung mit üblichen Abmessungen ausreichend Raum für die Anordnung und Gestaltung der Freiflächen und Stellplätze verbleibt.

Die Gebäude werden mit max. 2 Vollgeschossen und einer Traufhöhe von max. 6,5 m festgesetzt. Die Firsthöhe wird mit max. 11 m festgesetzt. Somit ist einerseits ein ausreichender Spielraum für die Gestaltung der Gebäude gegeben, andererseits wird die Höhe der Gebäude auf das Maß der umgebenden Bebauung beschränkt. Die Höhenangaben beziehen sich auf die Oberkante der Planstraße in der Mitte vor dem jeweilig zu beurteilenden Gebäude.

#### **4.3 Bauweise**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nur die offene Bauweise zulässig. Die Flächen werden für Einzelhäuser, Doppelhäuser und ein Mehrfamilienhaus ausgewiesen.

#### **4.4 Dachneigung**

Durch die Festsetzung von Satteldächern mit einer Dachneigung von 25–45° wird auf der einen Seite ein gestalterischer Spielraum für die Gebäudeplanung gewährleistet, auf der anderen Seite wird eine gestalterische Anpassung an die vorhandene Bebauung angestrebt. Zudem sind ebenfalls Pultdächer zulässig, die mit einer Dachneigung von max. 25° festgesetzt werden.

#### **4.5 Höchstzahl der Wohnungen**

Die Zahl der Wohneinheiten wird auf maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude (Wohneinheit) bei den Einfamilienhäusern beschränkt. Somit kann gewährleistet werden, dass Einwohnerzahl und Verkehrsaufkommen an diesem Standort kalkulierbar bleiben und ein erhöhter Stellplatzbedarf vermieden werden kann.

## **5. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE**

#### **5.1 Natur und Landschaft**

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs stellt sich als Wiese mit Baumbestand und vereinzelter gärtnerischer Nutzung dar. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, in dem Eingriff und Ausgleich durch die Planung bilanziert werden. Die ökologischen Ausgleichsflächen werden im Bebauungsplanverfahren bestimmt und festgesetzt.

#### **5.2 Entwässerung**

Das Schmutzwasser wird durch die neu zu verlegenden Schmutzwasserkanäle an das vorhandene Netz angeschlossen.

Die Versickerung des Niederschlagswassers wird gem. § 51a LWG im weiteren Verfahren durch ein hydrogeologisches Gutachten untersucht.

#### **5.3 Immissionen**

Immissionskonflikte sind zum jetzigen Stand der Planung nicht erkennbar.

#### **5.4 Altlasten**

Altlastenkonflikte sind zum jetzigen Stand der Planung nicht erkennbar.

## 6. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Flächen des räumlichen Geltungsbereichs	Fläche in m <sup>2</sup>	Fläche in %
Allgemeines Wohngebiet	8.108,70 m <sup>2</sup>	78,21 %
Erschließung	1.513,33 m <sup>2</sup>	14,60 %
öffentliche Erschließung (inkl. Grünbereiche in Wendeanlagen)	1.388,58 m <sup>2</sup>	91,76 %
Fußweg	124,75 m <sup>2</sup>	8,24 %
Grünfläche	745,22 m <sup>2</sup>	7,19 %
<b>Plangebiet gesamt</b>	<b>10.367,25 m<sup>2</sup></b>	<b>100,00 %</b>

## 7. UMWELTBERICHT

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer sachgerechten Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Weiterhin werden die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten in einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

## 8. BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Das Plangebiet befindet sich mit den Flurstücken 648 und 1126 im Besitz der Aachener Bergmannssiedlungsgesellschaft mbH – verwaltet durch die Vivawest Wohnen GmbH. Bodenordnende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Baesweiler, den  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

(Strauch)  
I. und Techn. Beigeordneter

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 17.12.2015/Punkt**

**der Tagesordnung)**

14

**Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen/Beteiligung der öffentlichen Stellen zu den Änderungen;  
hier: Stellungnahme der Stadt Baesweiler**

Die Landesregierung hat am 28. April 2015, am 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 Änderungen des Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gebilligt und ein zweites Beteiligungsverfahren beschlossen.

In diesem zweiten Beteiligungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen wurde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ROG beteiligt.

Die Stellungnahmen sind bis zum 15. Januar 2016 der Staatskanzlei vorzulegen.

In Ergänzung zur Stellungnahme vom 20.11.2013 hatte der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 28.10.2014, TOP 10, eine weitere Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen beschlossen und diese mit Schreiben vom 03.02.2014 der Staatskanzlei vorgelegt.

Die Landesregierung verfolgt mit dem neuen LEP das Ziel, die Regeln für die weitere räumliche Entwicklung des Landes zu aktualisieren, um den veränderten Rahmenbedingungen und neueren rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Während sich die Rahmenbedingungen insbesondere durch den demografischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel verändert haben, werden die neueren rechtlichen Anforderungen durch die aktuelle Rechtsprechung und die im Raumordnungsgesetz neu gefassten Grundsätze der Raumordnung und die neu definierten Gebietskategorien bestimmt, die zu berücksichtigen und zu konkretisieren sind.

Der LEP legt als oberster Raumordnungsplan für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren die räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes durch raumordnerische Ziele und Grundsätze fest. Dabei hat er als der zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, auftretende Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.

Dazu enthält der LEP Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt werden bzw. konkretisiert werden.

Der LEP-Entwurf trifft raumordnerische Festlegungen zu folgenden Bereichen: räumliche Struktur des Landes, Kulturlandschaftsentwicklung, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit, Siedlungsraum, Freiraum, Landwirtschaft und Naturschutz, Verkehr und technische Infrastruktur, Rohstoffversorgung und Energieversorgung. Die vorgezogenen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel (LEP – sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel) werden in den neuen LEP integriert.

Aus Sicht der Landesplanungsbehörde machen insbesondere vier mittlerweile veränderte Parameter eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze aus den 1990er Jahren erforderlich: der demografische Wandel, die Globalisierung der Wirtschaft, der Klimawandel und die Entwicklung im Einzelhandel.

Im Vergleich zum LEP 95 haben sich einzelne Ausgangspunkte grundlegend geändert (1995: Zunahme der Bevölkerung insbesondere wegen anhaltender Zuwanderung seit 1986; 2013: einsetzender Bevölkerungsrückgang). Anderen Gesichtspunkten kommt heute ein erheblich höheres Gewicht zu (z.B. Klimawandel, Wettbewerb mit anderen Regionen Europas, Globalisierung der Wirtschaft) und wieder andere sind neu hinzugetreten (z.B. Herausforderungen der Energiewende).

Zu dem Entwurf vom 25.06.2013 hatte der Städte- und Gemeindebund NRW im ersten Beteiligungsverfahren auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses vom 15.11.2013 am 28.02.2014 eine umfassende Stellungnahme im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände zusammen mit dem Verband kommunaler Unternehmen abgegeben.

Hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen in der Landeskabine beschlossenen überarbeiteten Fassung vom 22.09.2015 hat der Städte- und Gemeindebund NRW mit Schreiben vom 30.10.2015 eine Bewertung vorgenommen, die als Anlage beigefügt ist.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass der überarbeitete Landesentwicklungsplanentwurf wichtige Forderungen aus der vorgenannten Stellungnahme vom 28.02.2014 aufgreift. Insoweit stellen die Änderungen eine Verbesserung der kommunalen Planungshoheit dar und sind zu begrüßen. Allerdings wurden Anregungen zur Überarbeitung von Festlegungen teilweise nicht berücksichtigt bzw. teilweise in abgeschwächter Form umgesetzt. In diesen Fällen bleibt der Planentwurf hinter den kommunalen Forderungen zurück.

Der Stadtrat hatte bereits in seiner Sitzung am 19.11.2013, TOP 6, eine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP-NRW) beschlossen, die sich mit der Thematik des kreisgrenzenüberschreitenden Gewerbegebietes (Baesweiler/Aldenhoven) beschäftigte. Hier wurde insbesondere gefordert, dass die Fläche des Kraftwerks Aldenhoven/Siersdorf nicht als Freiraum, sondern als Siedlungsraum dargestellt wird, um so die landesplanerischen Voraussetzungen für ein interkommunales Gewerbegebiet mit der Gemeinde Aldenhoven (GIB-Bereich) zu schaffen.

Im überarbeiteten Entwurf des LEP NRW, Stand 22.09.2015, ist die Fläche des Kraftwerks Aldenhoven/Siersdorf nach wie vor als Freiraum und nicht als Siedlungsraum dargestellt. Die Stadt Baesweiler sollte daher an o. g. Forderung festhalten.

In seiner Sitzung am 28.01.2014, TOP 10, hatte der Stadtrat nachfolgende Ergänzung zur Stellungnahme vom 19.11.2013, TOP 6, beschlossen:

Zu 6. Siedlungsraum

**6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven**  
**Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.**

Die Vorgabe, für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne) umgesetzt sind, ist abzulehnen. Soweit diese Rücknahmepflicht Darstellungen im Flächennutzungsplan betrifft, verletzt sie die kommunale Planungshoheit ebenso wie die höherrangige Regelung des § 6 BauGB, welche die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksplanungsbehörde) regelt. Die Möglichkeit des Bedarfsnachweises ist keine adäquate Kompensation für die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Diese Ablehnung resultiert auch daraus, dass eine bisher noch nicht erfolgte planungsrechtliche Umsetzung keinesfalls bedeuten muss, dass kein Planungsbedarf mehr besteht. Oft gibt es tatsächliche Hürden, die aber in naher Zukunft ausgeräumt werden können.

#### **6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung**

**Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.**

Im Grundsatz sollte der Innenentwicklung den Vorrang gegeben werden. Jedoch liegt die konkrete Entwicklungsentscheidung für eine Fläche wegen ihrer bodenrechtlichen Relevanz und der kommunalen Planungshoheit in der Entscheidungskompetenz der Kommunen. Der hierfür nötige Planungsspielraum muss den Kommunen gegenüber sichergestellt werden. Auch sollte von einer Konzentration einer Innenentwicklung abgesehen werden, wenn negative Auswirkungen auf das Stadtklima, die Stadtökologie oder die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Frei- und Erholungsflächen zu erwarten sind. Auch hier wird deutlich, dass eine Realisierung der Innenentwicklung auf nicht überwindbare Hürden stößt (Ablehnung der Eigentümer, landwirtschaftliche Nutzung, usw).

#### **6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen**

**Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.**

Die Erläuterungen machen keine Angaben über die Voraussetzungen einer mangelnden Eignung. Sie gestehen lediglich zu, dass der Aufwand für die Wiedernutzbarmachung wirtschaftlich vertretbar sein muss. Die Praxis zeigt jedoch, dass häufig Nutzungskonflikte mit Nachbarbebauungen, nicht ausreichende Grundstücksgrößen, hohe Abbruchkosten, Sanierungshaftung des Nacheigentümers, Reserveflächenhaltung des Eigentümers, eine zielorientierte Entwicklung verhindern. Planungsspielräume der Kommune gehen verloren. Die genannten Nachteile können letztlich dazu führen, dass sich keine Nutzer für eine entsprechende Fläche finden. In der Festlegung zu 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen sollte daher klargestellt werden, dass tatsächlich nicht zur Verfügung stehende oder zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Bedingungen zu sanierende Flächen vom Wiedernutzungsvorrang ausgenommen bleiben.

#### **6.1-10 Ziel Flächentausch**

**Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.**

Ist die Entwicklung einer noch in Freiraum liegenden Fläche aus Gründen des steigenden Wohnbedarfs in dem einen Teil des Gemeindegebietes notwendig, darf seine Umwandlung



in Siedlungsfläche nicht davon abhängig gemacht werden, dass dafür an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Flächen, die im Regionalplan als ASB oder GIB ausgewiesen sind, von der Stadt Baesweiler nur dann entwickelt werden, wenn hierfür ein Bedarf entsteht, d. h. ein verantwortungsvoller Umgang mit Freiflächen wird seitens der Stadt Baesweiler sichergestellt.

#### **6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung**

**Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren.**

**Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden, wenn**

- **aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und**
- **andere planerisch gesicherte, aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder den Freiraum zugeführt wurden und**
- **im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und**
- **Flächentausch nicht möglich ist.**

Diese Anforderungen gehen deutlich über die Voraussetzungen im bisher geltenden LEP NRW' 95 hinaus.

Sie schränken die kommunale Planungshoheit in unzulässigem Maße ein. Kommunale Planungshoheit setzt voraus, dass den Städten und Gemeinden eine nachhaltige Steuerungs- und Planungsmöglichkeit erhalten bleibt. Flächen müssen daher für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, von denen nur die tatsächlich benötigten Flächen entwickelt werden. Nur eine solche Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren.

Kommunen können dann auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen nicht mehr flexibel reagieren. Dies würde zu einem städtebaulichen Entwicklungsstillstand führen.

Sich ständig ändernde Rahmenbedingungen erfordern für die Neuausweisung von Flächen einen Abwägungsprozess und keine Zielvorgabe, die für die nächsten 15 bis 20 Jahre strikt zu beachten ist. Diese Abwägung kann aber nur auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.

#### **6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile**

**Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.**

Kleinere Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern sollen strikt auf ihre Eigenentwicklung und die Tragfähigkeit ihrer Infrastruktur beschränkt werden. Sie sollen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche zurückbleiben. Mit dem Grundsatz 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile wird die Entwicklung in kleineren Ortsteilen über Gebühr gehemmt. Im Einzelfall können sich vor Ort die Gegebenheiten anders darstellen, so dass Planungen und Maßnahmen über die bloße Eigenentwicklung hinaus sinnvoll sein können. Die kommunale Planungshoheit verlangt mehr Planungsfreiheit und -flexibilität. Die Stadt wehrt sich dagegen, den kleinen Stadtteilen keine ausreichende Entwicklungschance zu gewähren. Eine gesunde Dorfstruktur erfordert ein Planungsrecht im vertretbaren Rahmen, eine Beschränkung auf die sogenannte Eigenentwicklung würde keine zukunftsweisende Perspektive schaffen.

Die Forderungen der Stadt Baesweiler sind ähnlich wie die Forderungen des Städte- und Gemeindebundes nur teilweise (z. B. 6.2.3) in die überarbeitete Fassung des Landesentwicklungsplans übernommen worden. Daher wird vorgeschlagen, die Forderungen entsprechend der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes aufrecht zu erhalten.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.12.2015/TOP 5) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, neben der Forderung, die Fläche des Kraftwerks Aldenhoven/Siersdorf als Siedlungsraum darzustellen, die Stellungnahme der Stadt Baesweiler vom 19.11.2013 aufrechtzuerhalten bzw. um die in der Anlage beigefügte Bewertung des Städte- und Gemeindebundes (vom 30.10.2015) zu erweitern.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Dez. II

30.10.2015

## **Bewertung**

### **der Änderungen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen**

#### **in der vom Landeskabinett beschlossenen überarbeiteten Fassung vom 22.09.2015**

#### **1. Vorbemerkung**

Die Landesregierung hat in ihren Sitzungen am 28.04.2015, am 23.06.2015 und am 22.09.2015 den Entwurf des Landesentwicklungsplans vom 25.06.2013 (LEP-Entwurf) nach Auswertung der im Beteiligungsverfahren abgegebenen 1.400 Stellungnahmen beraten und beschlossen, ihn in wesentlichen Teilen zu ändern und daher ein zweites Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Zu den geänderten Teilen des Entwurfs des LEP NRW können die Kommunen, weitere in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie die Bürgerinnen und Bürger des Landes und angrenzender Gebiete vom 15. Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016 eine Stellungnahme abgeben.

Zu dem LEP-Entwurf vom 25.06.2013 hatte der Städte- und Gemeindebund NRW im ersten Beteiligungsverfahren auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses vom 15.11.2013 am 28.02.2014 eine umfassende Stellungnahme im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zusammen mit dem Verband Kommunaler Unternehmen abgegeben (siehe im einzelnen Schnellbrief Nr. 43 vom 04.03.2014).

Der überarbeitete LEP-Entwurf greift wichtige Forderungen aus dieser Stellungnahme auf. Insoweit stellen die Änderungen eine Verbesserung der kommunalen Planungshoheit dar und sind zu begrüßen. Allerdings wurden Anregungen zur Überarbeitung von Festlegungen teilweise nicht berücksichtigt bzw. teilweise in abgeschwächter Form umgesetzt. In diesen Fällen bleibt der Planentwurf hinter den kommunalen Erwartungen zurück.

## 2. Aufbau des überarbeiteten LEP-Entwurfs

Der überarbeitete LEP-Entwurf in der Fassung vom 22.09.2015 hat einen Umfang von 232 Seiten. Der Entwurf kann auf der Internetseite des Landes, dem Landesportal, unter [www.land.nrw/de/thema/landesplanung](http://www.land.nrw/de/thema/landesplanung) aufgerufen werden.

Die beschlossenen Änderungen am Entwurf des LEP NRW werden in einer zweiseitigen Tabelle wiedergegeben. In der linken Spalte ist der Text des LEP-Entwurfs vom 25. Juni 2013 enthalten, zu dem von August 2013 bis Februar 2014 das erste Beteiligungsverfahren durchgeführt wurde. In der rechten Spalte ist der überarbeitete LEP-Entwurf mit Stand vom 22. September 2015 abgedruckt.

Die Passagen mit geänderten Zielen und Grundsätzen, zu denen die erneute Beteiligung durchgeführt wird, sind durch Unterstreichungen hervorgehoben. Streichungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurfstext sind in der linken Spalte entsprechend kenntlich gemacht.

## 3. Übersicht über die beschlossenen Änderungen

In Folge der Auswertung der von den Trägern öffentlicher Belange, den Interessensverbänden und den Bürgern abgegebenen 1.400 Stellungnahmen (mit insgesamt 10.000 Anregungen) hat die Landesplanungsbehörde sowohl in der Begründung des LEP-Entwurfs als auch in allen 10 Kapiteln des Planentwurfs Änderungen vorgenommen.

Kapitel 1 „Einleitung“ wurde inhaltlich überarbeitet und erhielt eine neue Gliederung. In den Kapiteln 2 bis 10, in denen die raumordnerischen Festlegungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) sowie deren Erläuterungen nach inhaltlichen Themenbereichen geordnet sind, wurden Änderungen sowohl an den Festlegungs- als auch an den Erläuterungstexten vorgenommen. Bei den raumordnerischen Festlegungen wurden Ziele und Grundsätze teilweise gestrichen, neu aufgenommen, zusammengelegt, in neue Festlegungen aufgeteilt oder inhaltlich durch Streichungen oder Ergänzungen geändert. Auf diese Weise wurden insgesamt 53 Festlegungen geändert. Darüber hinaus waren 80 Erläuterungen von Festlegungen von Änderungen betroffen.

In der Summe wurden 9 Ziele der Raumordnung ersatzlos gestrichen, weitere 4 in Grundsätze der Raumordnung abgestuft und 1 neues Ziel geschaffen. Da bei den Grundsätzen 3 gestrichen wurden und 1 neuer Grundsatz hinzukam, erhöhte sich die Anzahl der Grundsätze im Ergebnis um 2.

Aufgrund dieser Änderungen hat der neue LEP-Entwurf nunmehr 116 raumordnerische Festlegungen (49 Ziele und 67 Grundsätze) und damit 10 Festlegungen (minus 12 Ziele, plus 2 Grundsätze) weniger als der LEP-Entwurf 2013 (126 Festlegungen, davon 61 Ziele und 65 Grundsätze).

Die aus kommunaler Sicht wichtigsten Änderungen werden nachfolgend unter Bezugnahme auf die veröffentlichte Änderungsfassung vom 22.09.2015 dargestellt und bewertet. Dies erfolgt anhand der Gliederung des Planentwurfs.

## 4. Kapitel 1 „Einleitung“

### Eigenes Unterkapitel zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung

Da die Belange des Mittelstandes und der Wirtschaft im LEP-Entwurf bislang nicht ausreichend berücksichtigt waren, hatte die Geschäftsstelle im Rahmen der Stellungnah-

me der Clearingstelle Mittelstand ein eigenes Kapitel zu wirtschaftlichen Aspekten für den LEP gefordert und gemeinsam mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden und den Wirtschaftskammern den inhaltlichen Text für ein entsprechendes Kapitel „Wirtschaft“ erarbeitet, in dem der Bedarf an Wirtschaftsflächen für ein differenziertes Gewerbe- und Industrieflächenangebot dargestellt wird. Das Präsidium hat diesen Entwurf in seiner Sitzung am 07.05.2015 einstimmig beschlossen. Diese LEP-Ergänzung wurde der Landesplanungsbehörde mit der Stellungnahme der Clearingstelle vorgelegt.

Im Rahmen der Auswertung der Anregungen des Beteiligungsverfahrens hat die Landesplanungsbehörde die „Einleitung“ des LEP-Entwurfs (Kapitel 1) neu gefasst und im Zuge einer neuen Gliederung des Kapitels auch ein eigenes Unterkapitel („1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“) geschaffen, in dem konkrete Ausführungen zur Bedeutung der räumlichen Entwicklung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort gemacht werden. Darin heißt es u. a., dass „ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilräumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung“ (Seite 6 des Entwurfs vom 22.09.2015) ist. Dies ist zu begrüßen. Darüber hinaus sind entsprechende Änderungen bei den Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, s. u..

#### Neues Unterkapitel zum Demographischen Wandel

Die Ausführungen zum demographischen Wandel, die bislang unter „1.1 Neue Herausforderungen“ zu finden waren, wurden auf der Grundlage einer aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW für den Zeitraum 2014 bis 2040/60 überarbeitet und ebenfalls in einem eigenen Unterkapitel „1.2 Demographischen Wandel gestalten“ neu platziert. Danach soll die Bevölkerung in NRW von 2014 bis 2025 um etwa 0,9 % zunehmen, bis 2035 wieder auf das Niveau von 2015 absinken und danach kontinuierlich zurückgehen. Insofern soll es bei den Grundtendenzen des demographischen Wandels bleiben. Allerdings sollen die Wirkungen später eintreten als bisher erwartet mit der Folge, dass langfristig auch die Wohnflächennachfrage zurückgehen wird. Aufgrund der aktualisierten Daten des demographischen Wandels wurden daher keine Änderungen an den Festlegungen getroffen.

Die Ausführungen gehen nicht auf den seit dem Jahr 2014 massiv angestiegenen Zuzug von Menschen aus Krisenländern im süd- und außereuropäischen Raum nach NRW ein, der nach aktueller Schätzung in diesem Jahr mehr als 200.000 Menschen erreichen wird und auch in den nächsten Jahren auf einem ähnlichen Niveau bleiben könnte. Soweit erkennbar, bildet die aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW diese Entwicklung nicht ab.

Da davon auszugehen ist, dass viele dieser Menschen ein dauerhaftes Bleiberecht haben, muss für sie angemessener Wohnraum geschaffen werden. Hierfür sind weitere Flächen erforderlich, die bislang im LEP offensichtlich nicht berücksichtigt worden sind.

Die Landesregierung hat daher sicherzustellen, dass die raumordnungsrechtlichen Festlegungen im neuen LEP und den nachfolgenden Regionalplänen den so entstehenden Mehrbedarf an neuen Wohnflächen berücksichtigen. Entsprechende Ergänzungen im neuen Unterkapitel 1.2 als auch bei den Festlegungen für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung und das 5-ha-Ziel sind daher erforderlich.

#### Neue Gliederung des Kapitels 1 „Einleitung“

Aufgrund dieser Änderungen hat Kapitel 1 nun folgende Gliederung:

- 1.1 Neue Herausforderungen
- 1.2 Demographischen Wandel gestalten

- 1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen
- 1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen

## 5. Kapitel 2 „Räumliche Struktur des Landes“

### Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Das Ziel fordert die planerische Unterscheidung von Siedlungsraum, der vorrangig Siedlungsfunktionen wie Wohnen und Gewerbe erfüllen soll, und Freiraum, der vorrangig der Freiraumnutzung zur Verfügung stehen soll.

Die Festlegung wird nunmehr um die Klarstellung ergänzt, dass sich in den im Freiraum „gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen“ kann. Bei diesen Ortsteilen handelt es sich um solche mit weniger als 2.000 Einwohnern. Nach den Kategorien der Raumordnung werden sie nicht dem Siedlungsraum (ASB und GIB) zugerechnet, sondern dem Freiraum. Mit dieser Ergänzung des Ziels 2-3 korrespondiert die Streichung des Grundsatzes „6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ in Kapitel 6, (s. u.).

Die Änderung ist zu begrüßen. Wir hatten kritisiert, dass aufgrund der Regelung des jetzt gestrichenen Grundsatzes 6.2-3 in kleineren, dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen eine Entwicklung kaum noch möglich ist und eine Erhöhung des kommunalen Planungsspielraums gefordert.

Die Ergänzung in Ziel 2-3 stellt nunmehr auch klar, dass die Siedlungsentwicklung von diesen Ortsteilen nicht nur am Bedarf der dort ansässigen Bevölkerung ausgerichtet wird, sondern auch den Bedarf von vorhandenen Betrieben berücksichtigen soll. Dies ist eine Verbesserung, reicht aber noch nicht vollständig aus. Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung - auch im Außenbereich - zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohner dieses Ortsteils hinaus geht. Diese Ergänzung sollte in die Erläuterungen zu dieser Festlegung aufgenommen werden.

Außerdem wird in Ziel 2-3 ein Ausnahmetatbestand neu aufgenommen, wonach im regionalplanerisch gesicherten Freiraum im Wege der Bauleitplanung ausnahmsweise Sonderbauflächen für bestimmte Vorhaben ausgewiesen werden können. Dies betrifft zum einen Bauvorhaben, die einer zugehörigen Freiflächennutzung untergeordnet sind, wie z. B. Clubgebäude an Golfplätzen oder Naturschutzstationen. Zum anderen werden damit Vorhaben des Bundes oder Landes nach § 37 BauGB erfasst, bei denen die „besondere öffentliche Zweckbestimmung“ die Sonderbaufläche im Freiraum ausnahmsweise erfordert. Hierbei kann es sich beispielsweise um Justizvollzugsanstalten, forensische Kliniken oder Landesaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge handeln, die ihren Standort nicht im Siedlungsraum haben können.

Der Ausnahmetatbestand für Gebäude mit besonderer Zweckbestimmung des Bundes und des Landes ist um kommunale Flüchtlingsunterkünfte, die gemäß § 246 Abs. 14 BauGB als Abweichung in dringenden Fällen zugelassen werden können, zu erweitern. Diese Bestimmung wurde im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (AsylVerfBeschlG) vom 20. Oktober 2015 in das BauGB aufgenommen und bildet seinem Regelungsgehalt nach die Bestimmung des § 37 BauGB nach. Auch hier handelt es sich bei vergleichbarer Bedarfslage um ein Gebäude mit besonderer Zweckbestimmung, so dass auch eine kommunale Flüchtlingsunterkunft im regionalplanerisch fest-

gelegten Freiraum ausnahmsweise als Sonderbaufläche festgelegt werden können muss.

## 6. Kapitel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

### Ziel 4-3 Klimaschutzplan

Die Zielbestimmung, wonach die Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans umsetzen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, soll ersatzlos gestrichen werden. Dies ist zwar zu begrüßen, allerdings bleibt die o.g. Verpflichtung aufgrund einer gleichlautenden Regelung in § 12 Abs. 7 Landesplanungsgesetz (LPIG), der im Zuge der Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes im Jahr 2013 entsprechend geändert worden war, bestehen. Die im LEP-Entwurf gestrichene Zielbestimmung wirkt also durch die gesetzliche Regelung weiter. Insoweit halten wir an der Forderung aus unserer Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes vom 16.02.2012 fest, in der wir die gesetzliche Vorgabe zur Festlegung von Vorgaben aus dem Klimaschutzplan in Raumordnungsplänen abgelehnt haben.

Die in § 12 Abs. 7 LPIG vorgesehene Umsetzungspflicht von Festlegungen des Klimaschutzplans in den Regionalplänen widerspricht dem in den §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) normierten Verhältnis von Fachplanung zur Raumordnung. Diese Normen schreiben den umgekehrten Fall vor, nämlich die Bindungswirkung der Fachplanungsträger an raumordnerische Festlegungen. Wenn aber - wie im vorliegenden Fall - die Raumordnung Maßnahmen des Klimaschutzplans konkretisieren muss, kann sie nicht mehr ihre Aufgabe als Gesamtplanung erfüllen und unterschiedliche Fachplanungen und Nutzungsansprüche an den Raum koordinieren und ausgleichen. Sie wird zum Ausführungsinstrument einer Fachplanung degradiert. Dieser Systembruch begegnet rechtlichen Bedenken.

Raumordnung und Landesplanung bilden im Gegensatz zur fachlich-sektoral ausgerichteten Fachplanung (z. B. für Klimaschutz, Verkehr, Wirtschaft, Verteidigung oder Abfallentsorgung) eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung, deren Sinn und Ziel es ist, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche, die an den knappen und nicht beliebig vermehrbaren Raum gestellt werden, frühzeitig bestmöglich zu harmonisieren und zu koordinieren. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung müssen daher ebenso Gegenstand von planerischen Abwägungsprozessen sein, wie andere Belange. Daher können bestimmte Maßnahmen des Klimaschutzplans nicht als raumordnerische Festlegungen zur Umsetzung vorgegeben werden, sondern müssen selbst Gegenstand des Abwägungsprozesses im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans sein. Der Landesplanungsbehörde bzw. den Regionalplanungsbehörden kann der Abwägungsvorgang, in welchem Verhältnis eine Maßnahme des Klimaschutzplans zu anderen legitimen Ansprüchen an den Raum steht oder wie sich die Klimaschutzmaßnahme dann diesen Ansprüchen gegenüber durchsetzt, nicht abgenommen werden. Mit der Beschneidung des regionalplanerischen Abwägungserfordernisses und Ermessensspielraums wird mittelbar auch die kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Insofern besteht das Erfordernis, auch § 12 Abs. 7 LPIG zu streichen. Die Landesregierung hat mit ihrem Beschluss, die Zielbestimmung „4-3 Ziel Klimaschutzplan“ aufzugeben, einen ersten wichtigen Schritt getan. Dies ist zu begrüßen. Die mit dem Wegfall dieser Regelung verfolgte Aufhebung der Verknüpfung von Klimaschutzplanung und Raumordnungsplanung entfaltet aber nur dann seine Wirkung, wenn sie auch für § 12 Abs. 7 LPIG zum Tragen kommt.

## 7. Kapitel 6 „Siedlungsraum“

### Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die bisher vorgesehenen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung „6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“, „6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“, „6.1-10 Ziel Flächentausch“ und „6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung“ werden in einem neuen „Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ zusammengefasst. Hierdurch sollen Doppelungen vermieden und die Vorgehensweise für eine flächensparende und bedarfsgerechte Neuausweisung von Siedlungsraum verständlicher dargestellt werden.

Die Systematisierung ist zu begrüßen. Allerdings werden die Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung hierdurch nicht wesentlich erleichtert. Insbesondere soll die Rücknahmepflicht von Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) für Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht (bisheriges Ziel 6.1-2), nicht aufgehoben werden. Dies ist eine der Hauptforderungen des StGB NRW bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann.

Im Ergebnis werden mit der Neuregelung im Ziel 6.1-1 folgende drei Fälle unterschieden:

- Sofern der prognostizierte Bedarf die bisher planerisch gesicherten Flächenreserven übersteigt, können zusätzliche neue Flächen im Regionalplan ausgewiesen werden.
- Bei einem Gleichstand zwischen vorhandenen Flächenreserven und prognostiziertem Bedarf ist ein Flächentausch möglich, um die Ansiedlungsqualität zu verbessern.
- Sofern die planerisch gesicherten Flächenreserven den prognostizierten Bedarf übersteigen, sollen Flächen im Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, wieder zurückgenommen werden. Nach den Erläuterungen im LEP-Entwurf hat die Regionalplanungsbehörde die Rücknahme „im Benehmen mit den Kommunen“ umzusetzen.

Wesentliche Neuerungen enthalten die Erläuterungen des neuen Ziels 6.1-1 im Bezug auf die Frage, was „Bedarfsgerechtigkeit“ im Rahmen der Siedlungsentwicklung ist. Insofern werden konkrete Hinweise zur Berechnung des Wohnflächenbedarfs und des Gewerbeflächenbedarfs aufgenommen, die im Ergebnis eine Überarbeitung der Methoden für den regionalplanerischen Flächenbedarf darstellen und sich an dem Gutachten von Prof. Dr. Vallée von der RWTH Aachen zur „Bedarfsberechnung für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen“ orientieren (siehe Schnellbrief Nr. 165 vom 15.11.2012).

- Wohnbauflächenermittlung

Für die Ermittlung der Wohnflächenbedarfe wird eine landeseinheitliche Berechnungsmethode vorgegeben, von der die Regionalplanungsbehörden in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, abweichen dürfen.

Zwar ist ein einheitliches Modell zur Bedarfsberechnungen für ASB, das für alle Regionalplanungsbehörden gilt, zu begrüßen. Es kann aber die zukünftigen Flächen-



bedarfe nur auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung anhand allgemeiner Prognosen abbilden. Örtliche Besonderheiten bleiben systembedingt ebenso unberücksichtigt wie beispielsweise die Änderung des Wanderungs- oder Ansiedlungsverhaltens.

Außerdem muss das Berechnungsmodell den durch den anhaltenden Zuzug von Menschen aus Krisenländern im süd- und außereuropäischen Raum entstehenden Bedarf an zusätzlichem Wohnraum bei der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen berücksichtigen.

In die Erläuterungen ist daher die Klarstellung aufzunehmen, dass die Berechnungsmethode (nur) einen grundsätzlichen Orientierungsrahmen darstellt und daher offen ist für die Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Entwicklungen und Bedarfe. Insoweit muss sichergestellt sein, dass die Bezirksplanungsbehörden auf der Grundlage belastbarer kommunaler Bedarfsanalysen von den Gemeinden nachgewiesene Flächenbedarfe nach dem Gegenstromprinzip zu berücksichtigen haben.

- Wirtschaftsflächenermittlung

Dem gegenüber soll der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen auf der Grundlage einer Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings ermittelt werden. Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten mindestens zwei Monitoringperioden mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Die so ermittelten Bedarfe können um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 %, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20 % erhöht werden.

Bereits nach der (noch) geltenden GIFPRO-Methode (Gewerbe- und Industrieflächenprognose) wird bei der Ausweisung von Wirtschaftsflächen generell ein regionalplanerischer Zuschlag von 20 % berücksichtigt. Auf einen Zuschlag in dieser Höhe kann – unabhängig davon, wie er bezeichnet wird – auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Darüber hinaus muss er in begründeten Ausnahmefällen auf 30 % erhöht werden können.

Aus planungspraktischer, wirtschaftsfördernder und kommunalpolitischer Sicht müssen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, von denen nur die tatsächlich benötigten Flächen zu Gewerbe- und Industriegebieten entwickelt werden. Nur eine solche Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreisteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Diese grundlegenden Rahmenbedingungen müssen auch weiterhin gewährleistet sein. Kommunen müssen auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel und zeitnah reagieren können. Im Übrigen ist mit der Festlegung von GIB ein Gewerbe- oder Industriegebiet weder bauleitplanerisch gesichert noch tatsächlich entwickelt. Die Festlegung verbessert nur den kommunalen Planungsspielraum, um schneller auf konkrete Bedarfe reagieren zu können, da Regionalplanänderungsverfahren langwierig sind und Investitionsmaßnahmen unnötig verzögern.

Des Weiteren muss die Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Daten des Siedlungsflächenmonitorings berücksichtigen, dass hier nur ein Trend (aus der Vergangenheit in die Zukunft) fortgeschrieben wird. Hierdurch dürfen Kommunen nicht benachteiligt werden, die aufgrund von faktischen oder planerischen Entwicklungshindernissen Wirtschaftsflächen nicht bedarfsgerecht ausweisen konnten. Die Ursachen einer unterdurchschnittlichen Flächenentwicklung müssen daher analysiert und ggf. als Sonderbedarfe ausgeglichen werden.

Hinzu kommt, dass bei der Berechnung des Flächenbedarfs die Gefahr besteht, dass die in den Regionalplänen für die Wirtschaft zur Verfügung gestellten Bruttoflächen nicht zu einem ausreichenden Flächenangebot auf der Netto-Seite führen. Am Beispiel von 24 regionalplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) aus allen Landesteilen in NRW ist im Auftrag von IHK NRW von dem Büro für Gewerbe- und Freiraumplanung, Prof. Dr. Hennings, untersucht worden, welche Unterschiede zwischen regionalplanerisch gesicherter und tatsächlich gewerblich nutzbarer Fläche bestehen. Über alle Untersuchungsgebiete ergab sich im Mittel, dass nur rund 2/3 der GIBs tatsächlich auch gewerblich genutzt werden können. Das andere Drittel wird anderweitig, etwa für Grünflächen, Ausgleichsflächen oder Verkehrsflächen, eingesetzt. Die Ursachen für diese Flächenverluste sieht der Gutachter in vielfältigen neueren planungs- und umweltrechtlichen Regelungen, die die Entwicklung der Flächen erheblich einschränken. Diese Restriktionen müssen daher durch eine Erhöhung des Umfangs der zukünftigen Flächenausweisungen regionalplanerisch ausgeglichen werden.

In den weiteren Erläuterungen werden Vorgaben für die Anrechnung von planerisch verfügbaren Brachflächen und betriebsgebundenen Erweiterungsflächen auf den Wirtschaftsflächenbedarf gemacht. Während betriebsgebundene Erweiterungsflächen i. d. R. zur Hälfte anzurechnen sind, werden Brachflächen mit der Teilmenge angerechnet, die sich für eine bauliche Nutzung eignet und bereits als Siedlungsfläche festgelegt ist.

Damit wird die jetzt aufgehobene Regelung in Absatz 2 des Grundsatzes 6.1-8 (s. u.) in abgeschwächter Form fortgesetzt. Vorhandene Brachflächen verhindern nun nicht mehr die Inanspruchnahme von Freiraum, sie reduzieren aber den Bedarf. Dabei bleibt unklar und ohne Definition, was unter dem Begriff der „Eignung für eine bauliche Nutzung“ zu verstehen ist. Solange aber nicht gesichert ist, dass faktisch nicht verfügbare (z. B. entgegenstehender Eigentümerwille) oder zu wirtschaftlichen Konditionen nicht entwickelbare Brachflächen (z. B. Altlasten) von einer Eignung ausgenommen sind, muss diese Regelung abgelehnt werden.

#### Ziel 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung

Die bisher als Zielbestimmung vorgesehene Regelung, wonach Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben, soll als Grundsatz der Raumordnung umgewandelt werden. Dies ist zu begrüßen. Die Abstufung entspricht unserer Forderung.

#### Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Der Grundsatz sieht vor, dass durch Flächenrecycling Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen. Auf die Vorgabe in Abs. 2, dass eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen nur erfolgen soll, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen, wird verzichtet. Dies ist zu begrüßen und entspricht unserer Anregung. Allerdings müssen die Ausführungen in den Erläuterungen zum neuen Ziel 6.1-1 zur Bedarfsermittlungen der Wirtschaftsflächen berücksichtigt werden (s. o.), die nunmehr eine Anrechnung von geeigneten Brachflächen auf den Wirtschaftsflächenbedarf vorsehen, ebenso die Zielbestimmung 6.3-3 (s. u.).

#### Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die als Zielbestimmung in „Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung“ vorgesehene Pflicht, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto null“ zu reduzieren, soll aufgegeben und als Grundsatz der Raumordnung in eine neue Regelung „6.1-2 Grundsatz Leitbild

Flächensparende Siedlungsentwicklung“ aufgenommen werden. Wir hatten die als raumordnerisches Ziel vorgesehene strikte Festlegung des 5-ha-Ziels aus rechtlichen Gründen (mangelnde Bestimmbarkeit) abgelehnt, das 5-ha-Ziel allerdings als politisches Leitbild grundsätzlich mitgetragen. Insofern stellt die Abstufung des 5-ha-Ziels auf einen Grundsatz der Raumordnung zwar eine Verbesserung dar. Sie bleibt aber rechtlich bedenklich. Denn auch die Festlegung eines Grundsatzes setzt voraus, dass dessen inhaltliche Vorgabe umsetzbar ist. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall, da weder der Festlegungstext noch die Erläuterungen ausführen, welchen Anteil die sechs Planungsregionen und die 396 Kommunen in NRW von diesem 5-ha-Ziel jeweils umsetzen sollen und wie dieser Anteil bestimmt werden soll. Die Aussage in den Erläuterungen, dass dies über die Auswertung des Monitorings erfolgen soll, reicht nicht aus, um zu bestimmen, in welchem Umfang wo welche Flächen zukünftig entwickelt werden können bzw. wo nicht und wie diese Mengenvorgabe bzw. -verteilung im Verhältnis zum Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung steht. Hierfür wären konkrete Kriterien erforderlich. Allerdings ist keine Methodik erkennbar, wie dies erfolgen sollte. Hätte die Landesplanungsbehörde eine solche Methode im Blick, müsste sie sie in den LEP aufnehmen, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen.

#### Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Landesplanungsbehörde kommt unserer Forderung nach, die bislang als Zielbestimmung ausgekleidete Festlegung „6.2-1 Zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche“ als Grundsatz der Raumordnung abzustufen. Darüber hinaus wird das Ziel „6.2-4 Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche“ als neuer Absatz 2 in den neuen Grundsatz 6.2-1 integriert und damit ebenfalls zu einem Grundsatz abgestuft. Der so geschaffene neue Grundsatz erhält die in der Zwischenüberschrift genannte neue Bezeichnung.

Diese Änderungen sind zu begrüßen, da sie die Regelungen zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf solche Allgemeinen Siedlungsbereiche, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, einer Abwägung zugänglich machen.

Darüber hinaus werden in den Erläuterungen konkrete Ausnahmen aufgeführt, in denen von der vorrangigen Entwicklung dieser zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) zugunsten von (herkömmlichen) ASB abgesehen werden kann. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn topographische oder naturräumliche Gegebenheiten oder vorrangige Schutz- oder Nutzungsfunktionen (Naturschutz- oder Hochwasserschutzgebiete) einer Angliederung an einen zASB entgegen stehen, ebenso wenn ein neuer ASB in der Hauptsache für gewerbliche Betriebe vorgesehen ist.

Zu begrüßen ist auch die Klarstellung in den Erläuterungen, dass kleinere Ortsteile (mit weniger als 2.000 Einwohnern) als ASB dargestellt werden sollen, wenn sie im Zuge ihrer Eigenentwicklung über die Darstellungsschwelle von 2.000 Einwohnern hinauswachsen.

#### Grundsatz 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Mit den Änderungen des 6.2-1 und des 6.2-4 korrespondiert die Streichung des Grundsatzes „6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“. Dies ist ebenfalls zu begrüßen. Wir hatten kritisiert, dass damit in kleineren, dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern eine Entwicklung kaum noch möglich ist. Korrespondierend zu dieser Streichung wird in Ziel „2-3 Siedlungsraum und Freiraum“ eine Ergänzung aufgenommen, die die Siedlungsentwicklung von diesen Ortsteilen unter Berücksichtigung des Bedarfs der dort ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe ausrichtet (s. o.).

### Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die bisher geplante Zielbestimmung, nach der neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen sind, wurde zum einen um eine Ausnahme für die Nutzung von Brachflächen erweitert, die im Freiraum liegen. Zum anderen wurde die Ausnahme gestrichen, dass eine gewerbliche oder industrielle Nutzung im Freiraum infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist.

Im Fall der Brachflächenausnahme ist Voraussetzung für die gewerbliche und industrielle Nutzung, dass über eine ergänzende Zweckbindung sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt, die aus dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Zwar ist die von uns geforderte Erweiterung der Flächennutzung für GIB-Bereiche grundsätzlich zu begrüßen. Leider schränken aber die vorgesehenen engen Voraussetzungen das hierdurch neu geschaffene Nutzungspotenzial wieder erheblich ein. Auf den Voraussetzungskanon sollte daher verzichtet werden.

Die Streichung der Ausnahme, dass eine gewerbliche oder industrielle Nutzung im Freiraum zulässig ist, sofern sie infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist, ist abzulehnen. Nunmehr ist die Erweiterung eines durch Bebauungsplan oder FNP gesicherten Betriebes nicht mehr möglich, wenn sich der Bauleitplan nicht in einem GIB befindet. Es muss aber möglich sein, über eine ergänzende Bauleitplanung betrieblich benötigte Erweiterungsflächen zu schaffen und die Regionalplanungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Festlegung zu treffen. Betriebliche Nutzungen, die nach § 30 BauGB zu beurteilen sind, dürfen nämlich nicht schlechter gestellt werden als im Außenbereich gelegene Betriebe, die nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB erweitert werden können. Daher ist sicherzustellen, dass in Fällen einer vorhandenen Bauleitplanung eine Betriebserweiterung möglich bleibt, auch wenn sich der zulässigerweise errichtete gewerbliche oder industrielle Betrieb auf einer Fläche befindet, die (noch) nicht als GIB festgelegt ist.

Diese Fallkonstellation und der sehr umfangreiche Ausnahmekatalog zeigt das Grundproblem dieser Festlegung. Eine Zielbestimmung, die neue GIB ausschließlich unmittelbar anschließend an vorhandene ASB oder GIB zulässt, ist als strikt zu beachtende Vorgabe praktisch nicht in jedem Fall umsetzbar und rechtlich kaum haltbar. Sie könnte in Einzelfällen trotz vorliegenden Bedarfs zu einem faktischen Planungsstopp führen. Dies soll aufwendig mit einem Katalog mit vier verschiedenen Ausnahmetatbeständen vermieden werden. Ob dies gelingen kann, ist sehr fraglich.

Die begrüßenswerte Intention, den Freiraum zu schützen und vorhandene Infrastrukturen kosteneffizient zu nutzen, ließe sich auch mit einem Grundsatz der Raumordnung verfolgen, der der Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit offen halten würde, in atypischen Fällen die bedarfsgerechte Entwicklung von Wirtschaftsflächen zuzulassen. Die bislang als Festlegung vorgesehenen Ausnahmen könnten in den Erläuterungen die Abweichung von der Anwendung des Grundsatzes beispielhaft konkretisieren.

## **8. Kapitel 7 „Freiraum“**

### Grundsatz 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Diese Festlegung, nach der auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für Erneuerbare Energien zum Tragen kommen sollen, wird nunmehr auf

überwiegend landschaftlich geprägte militärische Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) beschränkt. Damit wird eine gewerbliche Nachnutzung erleichtert. Die Änderung entspricht einer Anregung des StGB NRW und ist zu begrüßen.

#### Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Die Vorgabe, dass Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit wie möglich zu verbinden sind, wird gestrichen. Die Streichung erfolgte zutreffend aus rechtlichen Erwägungen, da die Kriterien und Maßstäbe für diese Vorgabe nicht hinreichend in der Festlegung bestimmt werden konnten.

Weiterhin werden Festlegungen zu Nationalparks getroffen. Durch entsprechende Festlegungen in den jeweiligen Regionalplänen soll der bestehende Nationalpark Eifel erhalten und entwickelt werden und das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als Biotopkomplex so erhalten werden, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist. Zu letzterem liegen einstimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor.

#### Ziel 7.5-3 Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen

Die Zielbestimmung, dass Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen im Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch festzulegen sind, soll ersatzlos gestrichen werden. Diese Änderung stärkt die kommunale Planungshoheit.

### **9. Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“**

#### Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

In die Zielbestimmung werden die Städte Emmerich, Rheinberg und Voerde aufgenommen, in denen sich mit Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Minden, Neuss und Wesel ebenfalls landesbedeutsame, öffentlich zugängliche Häfen befinden. Dies ist zu begrüßen.

#### Ziel 8.1-11 Schienennetz

In Ziel 8.1-11 wird nunmehr festgelegt, dass Mittel- und Oberzentren statt an den Schienenverkehr (nur noch) an den Öffentlichen Verkehr anzubinden sind, da aus Sicht der Landesregierung in vielen Mittelzentren eine Anbindung an den Schienenverkehr kaum möglich ist. Das Ziel wird insoweit folgerichtig in „8.1-11 Öffentlicher Verkehr“ umbenannt.

Diese Einschätzung ist nachvollziehbar und nach Ausführung der Landesplanungsbehörde soll hierdurch auch die Trassenreaktivierung nicht tangiert werden. Insoweit kann mit der Erweiterung dieses Ziels auf alle Formen des ÖPNV - und damit auch den straßengebundenen Linienverkehr und den Verkehr mit Schnellbussen - umfassend die Zentralität, die Erreichbarkeit und die Versorgungsfunktion der Mittel- und Oberzentren erreicht werden.

Gleichwohl führt die Änderung der Zielbestimmung dazu, dass bislang nicht an das Schienennetz angeschlossene Mittelzentren kaum noch eine Chance auf Anbindung haben. Um dies zu ermöglichen, hatten wir in unserer Stellungnahme vom 28.02.2014 ausdrücklich die Zielfestlegung auf den Schienenverkehr begrüßt. Immerhin sollte bzw. soll die Anbindung (sowohl des Schienenverkehrs als auch des Öffentlichen Verkehrs) „bedarfsgerecht“ erfolgen. Um durch die aus der Zielqualität erwachsenen Beachtens-

pflicht keine unrealistische Selbstbindung des Landes zu begründen, sollte aus Sicht der Geschäftsstelle die raumordnerische Festlegung zur Anbindung von Mittelzentren an den Schienenverkehr als abgestufter Grundsatz der Raumordnung beibehalten werden, nicht aber als Festlegung gänzlich abgeschafft werden. Dann gäbe es weiterhin eine – jetzt abwägbare – Verpflichtung des Landes zum Ausbau des Schienennetzes auch zugunsten von bislang nicht angeschlossenen Mittelzentren.

#### Ziel 8.2-3 Höchstspannungsleitungen

Aus Rechtsgründen soll das ursprüngliche Ziel in einen Grundsatz und neues Ziel aufgeteilt werden. Zur Konfliktminimierung müssen neue Trassen grundsätzlich einen Abstand zur Wohnbebauung von 400 m und zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich von 200 m einhalten. Hierzu enthält der LEP ein entsprechendes neues Ziel 8.2-4. Bei vorhandenen Trassen sollen diese Abstände im Rahmen des möglichen eingehalten werden. Dies soll in einem Grundsatz 8.2-3 geregelt werden. Diese Neuregelung entspricht einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände und erhöht den kommunalen Planungsspielraum für Arrondierungsmaßnahmen.

### **10. Kapitel 9 „Rohstoffversorgung“**

#### Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume

Von der Festlegung von Versorgungszeiträumen für „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe“ (BSAB) von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine (z. B. Kies, Sand, Ton) und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine (z. B. Naturstein, Basalt, Kalkstein, Tonschiefer) wird in den Erläuterungen eine Abweichung für regionalplanerisch bereits gesicherte längere Versorgungszeiträume zugelassen. Das erhöht die Sicherheit der betroffenen Unternehmen und ist daher zu begrüßen.

#### Ziel 9.2-3 Tabugebiete und Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete

Auf die Festlegung von Tabugebieten, in denen keine Vorranggebiete für BSAB festgelegt werden dürfen, soll im neuen LEP (Ziel 9.2-3) und in Regionalplänen (Grundsatz 9.2-4) verzichtet werden. Daher sollen beide Festlegungen gestrichen werden. Dies ist zu begrüßen, da über die fachrechtlichen Regelungen des Arten-, Natur-, Wasser- und Bodenschutzes ein ausreichender Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft und den Anforderungen des Trinkwasserschutzes, der Landwirtschaft und des Naturschutzes erzielt werden kann. So sieht § 35 Abs. 2 des Referentenentwurfs zur Novelle des Landeswassergesetzes ein grundsätzliches Verbot der Abgrabung von Bodenschätzen mit Ausnahme- und Befreiungsvorschriften vor, wenn durch die Abgrabung keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts und der Wasserbeschaffenheit zu erwarten ist.

### **11. Kapitel 10 „Energieversorgung“**

#### Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Dieses Ziel soll aufgeteilt werden in ein Ziel und in einen Grundsatz. Damit wird einerseits am Ziel festgehalten, bis 2020 mindestens 15 % der Stromversorgung durch Windenergie zu decken. Andererseits werden die Flächenvorgaben für die Planungsregionen als Grundsatz formuliert. Insofern soll es keine qualifizierten Zielvorgaben mehr für die Windenergievorrangflächen in den einzelnen regionalen Planungsgebieten geben. Dies erhöht die Rechtssicherheit, da nunmehr Detailfragen wie Flugsicherung,

Landschafts- und Artenschutz, die auf den Umfang der ausweisbaren Fläche Einfluss nehmen können, berücksichtigt werden können. Dies ist zu begrüßen.

Gleichwohl bleibt zu kritisieren, dass die bisher bestehende Flächenkulisse (in der Summe 54.000 ha, in Teilkontingenten aufgeteilt auf die sechs Planungsregionen in NRW) grundsätzlich bestehen bleiben und an der Festlegung von Vorranggebieten durch die Regionalplanungsbehörden festgehalten werden soll.

Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gilt erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Daher wird bei Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt, die beim anschließenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis führen kann, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da diese Fläche dann ein hartes Tabukriterium darstellt.

#### Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Als neues Ziel 10.3-4 ist folgende Regelung in den überarbeiteten LEP-Entwurf aufgenommen worden: „Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.“

In NRW werden Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten in Form von Schiefer- und Flözgas vermutet. Die Förderung dieser Vorkommen ist nach derzeitigem Stand der Technik nur unter Einsatz der so genannten Fracking-Technologie möglich.

Beim Fracking (Hydraulic Fracturing) wird nach vertikalen und anschließenden horizontalen Bohrungen ein Fracking-Fluid, ein Gemisch, bestehend aus Wasser, Quarzsand und chemischen Additiven, in das Erdreich eingeleitet und unter erheblichem Druck verpresst. Hierbei entstehen Risse in impermeablen Gesteinsschichten, durch die das gebundene Erdgas entweichen und im Anschluss gefördert werden kann.

Im LEP-Entwurf vom 25.06.2013 war eine raumordnerische Festlegung zum Fracking nicht vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2014 u.a. gefordert, eine Festlegung aufzunehmen, die Fracking nur in Gebieten zulässt, in denen eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung, des Grundwassers, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Wohnbevölkerung ausgeschlossen ist.

Im Zuge der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett beschlossen zu prüfen, ob und welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, Fracking-Vorhaben in unkonventionellen Lagerstätten landesweit in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesentwicklungsplanes auszuschließen. Das insofern vom MKULNV eingeholte Gutachten von Frau Professor Dr. Sabine Schlacke vom Institut für Umwelt- und Planungsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat diese Zielsetzung bestätigt. Zwar liegt der Geschäftsstelle das Gutachten trotz Nachfrage beim MKULNV nicht vor. Nach dessen Aussage diene es aber als Grundlage für eine entspre-

chende Zielformulierung im LEP-Entwurf sowie deren Erläuterungen. Diese hat das Kabinett in seiner Sitzung am 22.09.2015 beschlossen.

Nach dem Stand der Forschung können Fracking-Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen bei Menschen und an der Umwelt erzeugen, welche über ober- und unterirdische Wirkpfade vermittelt werden. Insbesondere kann das Frack-Fluid den Bodenhaushalt und den Wasserhaushalt, die als Grundbedingung menschlicher Existenz auch Voraussetzung für diverse andere Raumfunktionen z. B. zugunsten von Natur und Landwirtschaft sind, gefährden. Nach dem Stand der Wissenschaft werden irreversible Schäden für den Boden- und Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen. Auch besteht wissenschaftliche Unsicherheit bezüglich der durch Fracking induzierten seismischen Aktivität.

Die Landesregierung hatte vor diesem Hintergrund bereits 2012 ein Gutachten mit einer Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere auf die öffentliche Trinkwasserversorgung in Auftrag gegeben. Im Ergebnis ist von erheblichen Risiken insbesondere für das Grundwasser auszugehen. Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand kann sowohl das Gefährdungs- als auch das Risikopotenzial der Technologie nicht abschließend bewertet werden. Insofern besteht weiterhin erheblicher Untersuchungsbedarf.

In Anbetracht der Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter und der nicht auszuschließenden, möglicherweise irreversiblen Beeinträchtigungen von diversen Räumen und ihren Funktionen kommt die Landesregierung zu dem Schluss, aufgrund ihres Schutz- und Risikovorsorgeauftrags Fracking-Vorhaben in unkonventionellen Lagerstätten landesweit auszuschließen.

Dies ist aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der weiteren o.g. Belange zu begrüßen. Allerdings muss sicher gestellt sein, dass ein solcher genereller Ausschluss rechtssicher festgesetzt werden kann und keine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt. Des Weiteren ist zu prüfen, ob in die geplante Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (im Rahmen des „Gesetzes zur Änderung von wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ - Entwurf vom 10.12.2014) eine entsprechende Länderöffnungsklausel aufgenommen werden muss.

Die Landesregierung führt in den Erläuterungen zu dem Ziel aus, dass eine Neubewertung des Raumwiderstandes von Fracking-Vorhaben erfolgen kann, sofern Risiko- und Gefahrenpotenziale von Fracking-Nutzungen zukünftig wissenschaftlich und technologisch ausreichend abgeschätzt bzw. beherrscht werden können.

Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie z. B. der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d. h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.

## **12. Änderung der zeichnerischen Festlegungen**

Die Landesplanungsbehörde hat auch die zeichnerischen Festlegungen (Karte zum LEP) auf der Basis neuerer Daten und eingegangener Stellungnahmen aktualisiert. Dies betraf im Einzelnen

- die nachrichtliche Darstellung des Siedlungsraumes zum Stand 01.01.2015
- die nachrichtliche Darstellung der Grünzüge (nicht mehr als Festlegung)



- die Zuordnung der Symbole „Landesbedeutsame Häfen“ entsprechend der geänderten textlichen Festlegung
- die Aktualisierung zeichnerisch festgelegter Überschwemmungsbereiche auf Basis der inzwischen landesweit vorliegenden Gefahren- und Risikokarten
- die Aktualisierung zeichnerisch festgelegter Gebiete für den Schutz des Wassers auf Basis festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete und
- die Reduzierung der zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur auf regionalplanerisch festgelegte (gesicherte) Bereiche für den Schutz der Natur > 150 ha.

Im Sinne der Kongruenz zu letzterem und zur Berücksichtigung hierzu im Beteiligungsverfahren vorgebrachter Anregungen und Bedenken ist außerdem die Abbildung 4 des LEP-Entwurfs zum landesweiten Biotopverbund überarbeitet und entsprechend berichtigt worden.

### **13. Unberücksichtigte Anregungen der kommunalen Spitzenverbände**

Die obigen Ausführungen beziehen sich auf Änderungen des Planentwurfs und die sich darauf beziehende Frage, ob in diesem Zuge und wenn ja in welchem Umfang Anregungen der kommunalen Spitzenverbände berücksichtigt wurden. Die nachfolgende Darstellung skizziert dem gegenüber zusammenfassend die Festlegungen des Planentwurfs, zu denen die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2014 ebenfalls Änderungen gefordert hat, die von der Landesregierung aber nicht aufgegriffen worden sind mit der Folge, dass diese Festlegungen nicht geändert worden sind. Sie sind daher nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens und werden hier nur nachrichtlich aufgeführt. Die wichtigsten unberücksichtigten Forderungen sind folgende:

- Grundsatz 2-2 Daseinsvorsorge: Darstellung der Aufgabenzuständigkeit des Landes für die Daseinsvorsorge (neben den Kommunen).
- Grundsatz 7.4-2 Oberflächengewässer: Klarstellung in den Erläuterungen, dass anlagen- und stoffbezogene Anforderungen an Oberflächengewässer bundesweit abschließend im Wasserhaushaltsgesetz und in der Oberflächengewässerverordnung geregelt sind.
- Kapitel 8.1 Verkehr und Transport: Anregung zur Aufnahme eigenständiger Ziele und entsprechender Erläuterungen zum Radverkehr und zur Nahmobilität bzw. Ergänzung dieser Aspekte in den raumordnerischen Festlegungen dieses Unterabschnitts.
- Grundsatz 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser: Forderung zur Anpassung von Kanalbrücken und Schleusensystemen von Kanälen.
- Ziel 8.1-12 Erreichbarkeit: Erweiterung der Pflicht, die Erreichbarkeit von Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten mit dem ÖPNV in angemessener Zeit zu gewährleisten, auf das Land (neben den Kommunen und den Aufgabenträgern des ÖPNV), da das Land mit der Zuweisung einer zentralörtlichen Funktion an eine Gemeinde zugleich die Pflicht übernimmt, die Gemeinde finanziell so auszustatten, dass sie diese Funktion erfüllen kann.
- Ziel 8.3-1 Standorte für Deponien: Vorrangige Einbeziehung von vorhandenen, stillgelegten Deponien in notwendige Suchverfahren für neue Deponiestandorte.

- Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe: Aufnahme eines Ausnahmetatbestands in die Zielbestimmung mit dem Ziel, in Einzelfällen auch außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Abgrabungen zuzulassen.
- Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung: Streichung der Aussage im Festlegungstext, dass die vorrangige Orientierung an den Erneuerbaren Energien einer sicheren und kostengünstigen Energieversorgung dient.
- Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung: Festlegung als Grundsatz der Raumordnung, um eine Abwägung der örtlichen Belange zu ermöglichen.
- Ziel 10.2-1 Halden und Deponieren als Standorte für die Nutzung Erneuerbarer Energien: Abstufung zu einem Grundsatz, um im Einzelfall auch sinnvolle konkurrierende Nutzungen wie Kultur und Tourismus zu ermöglichen.
- Grundsatz 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte: Streichung der vorgegebenen Mindestwirkungsgrade von Kraftwerken aus rechtlichen Gründen.

#### **14. Weiteres Verfahren**

An das Beteiligungsverfahren schließt sich die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Landesplanungsbehörde und die Ressortabstimmung innerhalb der Landesregierung an. Nach der Beschlussfassung der Landesregierung wird der Plamentwurf dann dem Landtag zur Beratung zugeleitet. Die Staatskanzlei geht davon aus, dass der entsprechende Beschluss des Kabinetts je nach Umfang der Stellungnahmen vor der Sommerpause gefasst wird.

Der LEP wird gemäß § 17 Abs. 2 LPlG von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Mit seiner Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird er rechtswirksam.

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 17.12.2015/Punkt <sup>AS</sup> der Tagesordnung)

**Widmung der Stichstraße „Robert-Koch-Straße“ (3. Teilstück) im Bebauungsplangebiet 3 D Gewerbegebiet**

Der Bau- und Planungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 15.12.2015 mit der o. g. Widmung beschäftigen.

Die Stichstraße an der „Robert-Koch-Straße“ im Gewerbegebiet 3 D ist fertiggestellt. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Baesweiler.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Daher hat die Verwaltung dem Bau- und Planungsausschuss die Empfehlung an den Stadtrat vorgeschlagen, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße nach § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes NW als Gemeindestraße zu widmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, die Fläche der Stichstraße an der „Robert-Koch-Straße“ im Gewerbegebiet 3 D nach § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes NW als Gemeindestraße zu widmen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter